

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **Erwin & Andreas Oberndörfer GbR in Gemmhagen 6, 74575 Schrozberg** mit Bescheid vom 17.07.2025, Az.: RPS54_1-8823-604/12/9 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen" (Stand Februar 2017).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 22.07.2025



Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Erwin & Andreas Oberndörfer GbR Gemmhagen 6 74575 Schrozberg

Internetausfertigung

Abteilung Umwelt

Name: 0711 904-

E-Mail: <u>abteilung5@rps.bwl.de</u>

Geschäftszeichen: RPS54_1-8823-604/12/9

(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 17.07.2025

Kassenzeichen:

Bitte bei Zahlung angeben!

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

Erwin & Andreas Oberndörfer GbR, Gemmhagen 6, 74575 Schrozberg; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage mit Güllebehältern und Strohlager auf dem Flurstück Nr. 344/1, Gemarkung Leuzendorf, Stadt Schrozberg Antrag vom 04.07.2023, letztmalig ergänzt am 11.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Α.	Entscheidung	5
	Antragsunterlagen	
	Inhalts- und Nebenbestimmungen	
	. Allgemeines	
	Baurecht	
	Brandschutz	
	. Immissionsschutzrecht	
	. Immissionsschutzrecht	

Seite 1

	5.	Veterinärv	vesen und Verbraucherschutz	34
	6.	Landwirts	chaft	42
	7.	Straßenba	auamt	42
	8.	Wasserwi	rtschaft	43
	9.	Bodensch	utz	45
	10.	Arbeits	schutz	46
	11.	Denkma	alschutz	48
	12.	Betriebs	seinstellung	49
D	. В	egründung		50
	1.	Sachverha	alt und Antragsgegenstand	50
	2.	Genehmig	gungsfähigkeit	52
	2.	1. Forme	elle Genehmigungsfähigkeit	52
	2.	2. Ergän 56	nzende Begründung für UVP-pflichtige Anlagen (§ 21 Abs. 1a der 9. BImSch'	V)
		2.2.1. R	Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf	56
		2.2.2. L	Intersuchungsraum und Vorhabenstandort	58
			Zusammenfassende Darstellung mit begründeter Bewertung gemäß § 21 Ab ler 9. BlmSchV i. V. m § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BlmSchV	
		2.2.3.1.	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	61
		2.2.3.2.	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	62
		2.2.3.3. (einschl	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ließlich biologische Vielfalt), Ausgleichsmaßnahmen	67
			Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf die Schutzgüter Boder	
			Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wasser/Oberflächengewässer)	
			Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut haftsbild und Erholungsfunktion	82
			Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut kulture d sonstige Sachgüter	

	2.2.3.8.	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf den Menschen	
	einschli	eßlich menschliche Gesundheit	84
	2.2.3.9.	Wechselwirkungen	88
	2.2.3.10.	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorha	abens89
	2.2.4. E	rläuterung gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2c der 9. BImSchV	89
	2.3. Mater	ielle Genehmigungsfähigkeit	90
	2.3.1. V	oraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG	90
	2.3.1.1.	Luftverunreinigungen/Geruch	91
	2.3.1.2.	Lärm	92
	2.3.1.3.	Sonstige Immissionen	92
	2.3.2. V	oraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG	93
	2.3.2.1.	Baurecht	93
	2.3.2.2.	Veterinärrecht	94
	2.3.2.3.	Gülle	94
	2.3.2.4.	Abwasser	95
	2.3.2.5.	Gewässer	95
	2.3.2.6.	Wassergefährdende Stoffe	96
	2.3.2.7.	Boden und Fläche	96
	2.3.2.8.	Naturschutz	97
	2.3.2.9.	Belange des Arbeitsschutzes	97
	2.3.3. F	ristsetzung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	98
	2.3.4. N	lebenbestimmungen	98
E.	Gebühren		99
F.	Hinweis		99
G.	Rechtsbehe	lfsbelehrung	99



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auszug aus Tabelle 9 Nr. 5.4.7.1 TA Luft	30
Tabelle 2: Uneingeschränkte Bodenfläche	39
Tabelle 3: Temperatur Liegebereich Saugferkel	40
Tabelle 4: Absetzferkel nutzbare Bodenfläche	4
Tabelle 5: Gruppenhaltung Absatzferkel und Mastschweine nutzbare Bodenfläche	4
Tabelle 6: Maßgebliche Immissionsorte	64
Tabelle 7: Berücksichtigte Immissionsorte nach der TA Lärm	86



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf Ihren Antrag gem. §§ 4 und 10 BlmSchG i.V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BlmSchV sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV den folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

1. Der Erwin & Andreas Oberndörfer GbR in Gemmhagen 6, 74575 Schrozberg wird auf ihren Antrag vom 04.07.2023, letztmalig ergänzt am 11.10.2024 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage auf dem Flurstück Nr. 344/1, Gemarkung Leuzendorf, Stadt Schrozberg, erteilt.

Folgende Tierplatzzahlen werden zugelassen:

- 811 Zuchtsauen,
- 2 Eber,
- 270 Zuchtläufer und
- 3.584 Ferkelaufzuchtplätze.

Der Umfang dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Gebäude und baulicher Anlagen, Anlagenkomponenten und Nebenanlagen sowie Kanäle und Leitungen:

- Sauenzuchtanlage mit
 - Ferkelaufzucht- und Jungsauenaufzuchtstall,
 - o Sozialbereich,
 - Abferkelstall,
 - o Besamungsstall und



- Wartebereich
- Güllelager,
- Vorgruben 1 und 2,
- Mistcontainer (mobil),
- Abflusslose Grube für das häusliche Abwasser,
- Strohlager,
- Futtersilos 1 4 am Ferkelaufzuchtstall,
- Futtersilos 5 7 am Abferkelstall,
- Futtersilos 8 9 am Wartestall,
- Kadaverlager,
- Flüssiggastank mit 4.850 Litern (2,1 t).
- 2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
- 2.1. Die nach den §§ 2, 49 ff., 58 LBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der unter Nummer A.1. genannten baugenehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen.
- 2.2. Die Zulassung einer Abweichung gem. § 56 Abs. 1 LBO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBOAVO (zu § 27 Abs. 4 LBO) für den Brandabschnitt Abferkelung, nämlich einer Überschreitung der maximalen Länge um 8 m auf insgesamt 68 m sowie einer Überschreitung des maximalen Bruttorauminhalts um 850 m³ auf insgesamt 10.850 m³.
- 2.3. Die Zulassung einer Abweichung gem. § 56 Abs. 1 LBO in Verbindung mit § 7 Abs. 8 LBOAVO (zu § 27 Abs. 4 LBO) für die Brandwand zwischen dem Wartestall und dem Besamungsstall im Bereich des Abluftwäschers. Verzichtet wird hierbei auf das Verschließen der Luftansaugöffnungen der Abluft innerhalb der Brandwand und somit auf eine raumabschließende Ausführung.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Blm-SchV).



- 3. Die unter B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 4. Die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

Hinweis:

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird.

6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.



B. Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

Nachrichtlich: Deckblatt, 1 Seite

- 1. Übereinstimmungserklärung v. 06.09.2024, 2 Seiten
- 2. Kurzbeschreibung v. 06.09.2024, 5 Seiten
- 3. Freistellungserklärung für die Rechte Dritter v. 02.10.2024, 1 Seite

Nachrichtlich: Gesamtinhaltsverzeichnis, 3 Seiten

Kapitel A Antragstellung

Kapitel A.1. Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Vorhaben

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel A.1., 1 Seite

Nachrichtlich: Inhaltsübersicht Formblätter v. 06.06.2023, 2 Seiten

- 4. Formblatt 1: Antragstellung v. 02.10.2024, 6 Seiten
- 5. Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Vorhaben, Ergänzung zum Formblatt 1 v. 02.10.2024, 5 Seiten

Kapitel B Antragsunterlagen

Kapitel B.1. Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort; Pläne

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.1., 1 Seite

- 6. Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort v. 06.09.2024, 14 Seiten
- 7. Übersichtsplan v. 04.07.2023, M 1:25.000, 1 Seite
- 8. Übersichtslageplan v. 04.07.2023, M 1:5.000, 1 Seite



- 9. Werkslageplan mit Anlagenbeschriftung v. 06.06.2023, M 1:500, 1 Seite
- 10. Plan zu Schutzgebieten nach LUBW v. 06.06.2023, 1 Seite
- 11. Deckblatt Lageplan Entwässerung v. 02.10.2024, M 1:500, 1 Seite
- 12. Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan v. 16.12.2021, 10 Seiten
- 13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Kochäcker" Satzung v. 26.11.2021, 1 Seite

Kapitel B.2. Anlagen und Betriebsbeschreibung, Schematische Darstellungen

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.2., 1 Seite

- 14. Formblatt 2.1: Technische Betriebseinrichtungen v.06.06.2023, 4 Seiten
- 15. Formblatt 2.2: Produktionsverfahren/Einsatzstoffe v. 06.09.2024, 5 Seiten
- 16. Ergänzungen zu den Formblättern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren v. 06.09.2024, 31 Seiten
- 17. Sicherheitsdatenblatt Virkon S v. 14.01.2021, 30 Seiten
- 18. Sicherheitsdatenblatt Isofluran v. 11.02.2021, 12 Seiten
- 19. Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 95-97% zur Analyse (max. 0.005 ppm Hg) EMSURE® ACS,ISO,Reag. Ph Eur v. 07.06.2018, 32 Seiten
- 20. Sicherheitsdatenblatt N-LOCK™ Nitrogen Stabilizer v. 22.06.2020, 21 Seiten
- 21. Schamtische Darstellung v. 06.06.2023, 1 Seite
- 22. Schemazeichnung Rohrleitungsfließplan Gülle und Abwasser v. 06.06.2023, M 1:500, 1 Seite
- 23. Schemazeichnung Abluftreinigung und Entlüftung v. 06.06.2023, M 1:750, 1 Seite
- 24. Schemazeichnung Gefahrstoffe Lager- und Verwendungsorte v. 06.06.2023, M 1:750, 1 Seite



Kapitel B.3. Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüche

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.3., 1 Seite

- 25. Formblatt 3.1: Emissionen/Betriebsvorgänge v. 06.09.2024, 4 Seiten
- 26. Formblatt 3.2: Emissionen/Maßnahmen v. 06.06.2023, 2 Seiten
- 27. Formblatt 3.3: Emissionen/Quellen v. 06.09.2024, 2 Seiten
- 28. Schreiben der RIMU-Agrartechnologie GmbH:
 - Auslegungs-Bescheinigungen des RIMU-Abluftwäschers für den Ferkelaufzuchtstall v. 28.10.2020, 2 Seiten
 - Auslegungs-Bescheinigungen des RIMU-Abluftwäschers für den Abferkelstall v. 28.10.2020, 2 Seiten
 - Auslegungs-Bescheinigungen des RIMU-Abluftwäschers für den Wartestall v. 28.10.2020,
 2 Seiten
 - Bescheinigung über den Abwasseranfall, Ferkelstall, v. 17.03.2021, 1 Seite
 - Bescheinigung über den Abwasseranfall, Abferkelstall, v. 17.03.2021, 1 Seite
 - Bescheinigung über den Wartestall, v. 17.03.2021, 1 Seite
- 29. Bestätigung wassergefährdender Stoffe der SCHÖNHAMMER GmbH v. 07.12.2020, 1 Seite
- 30. Bundesrat Drucksache 307/19 v. 20.09.2019, 1 Seite
- 31. Ausführungsbeschreibung Bio-Luftwäscher, 5 Seiten
- 32. Abluftreinigungsanlage Typ "System RIMU", DLG-Prüfbericht 6284 v. 30.01.2024, 2 Seiten
- 33. Schreiben der Comgreen GmbH & Co. KG v. 28.06.2024, Prüfbericht 17.181 Rev. 1 v. 28.06.2024, 2 Seiten
- 34. Prüfbericht 17.181 Rev. 1, RIMU Agrartechnologie GmbH, 1-stufiger biologischer Abluftwäscher System RIMU für die Schweinehaltung v. 26.10.2018, 21 Seiten
- 35. DLG-Prüfbericht 6284, Möller GmbH, 1-stufiger biologischer Abluftwäscher System RIMU für die Schweinehaltung, 16 Seiten



36. Stallbilanz (Schweine/Geflügel) zur Plausibilisierung der Best Verfügbaren Technik (BVT) v. 06.06.2023, 3 Seiten

Kapitel B.4. Angaben zu Lärm

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.4., 1 Seite

- 37. Formblatt 4: Lärm v. 06.06.2023, 2 Seiten
- 38. Geräuschimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH v. 10.12.2021, 38 Seiten

Kapitel B.5. Abwasser

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.5., 1 Seite

- 39. Formblatt 5.1; Abwasser/Anfall v. 06.06.2023, 1 Seite
- 40. Formblatt 5.2: Abwasser/Abwasserbehandlungsanlage v. 06.06.2023, 1 Seite
- 41. Formblatt 5.3: Abwasser/Einleitung v. 06.06.2023, 1 Seite
- 42. E-Mail von Herr an Herr v. 02.12.2021 um 15:19 Uhr, Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kochäcker in Schrozberg Gemhagen, 1 Seite
- 43. Schreiben der Stadt Schrozberg zum Vbz. Bebauungsplanverfahren mit integriertem Vorhaben und Erschließungsplan "Kochäcker" in Leuzendorf Hier: Bescheid über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Entsorgung der sanitären (häuslichen) Abwässer v. 06.12.2021, 2 Seiten

Kapitel B.6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.6., 1 Seite

- 44. Formblatt 6.1: Übersicht/Wassergefährdende Stoffe v. 06.06.2023, 2 Seiten
- 45. Formblatt 6.2: Detailangaben Wassergefährdende Stoffe: Stall:1.1 + 1.3 Ferkelaufzucht- und Sauenstall v. 06.06.2023, 3 Seiten



- **46**. Formblatt 6.2: Detailangaben Wassergefährdende Stoffe: 1.4 Güllelager v. 06.06.2023, 3 Seiten
- **47**. Formblatt 6.2: Detailangaben Wassergefährdende Stoffe: 1.5 Vorgrube 1 v. 06.06.2023, 3 Seiten
- 48. Formblatt 6.2: Detailangaben Wassergefährdende Stoffe: 1.6 Vorgrube 2 v. 06.06.2023, 3 Seiten

Kapitel B.7. Angaben zu anfallenden Abfällen

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.7., 1 Seite

- 49. Formblatt 7: Abfall v. 06.06.2023, 1 Seite
- 50. Vertrag über die Abnahme von Substraten zur Erzeugung von Bioenergie v. 15.05.2023, 2 Seiten
- 51. Erklärung Abgabe von Stroh der Erwin & Andreas Oberndörfer GbR, 1 Seite

Kapitel B.8. Angaben zu Arbeitsschutz

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.8., 1 Seite

- 52. Formblatt 8: Arbeitsschutz v. 06.06.2023, 3 Seiten
- 53. Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV, 2 Seiten
- 54. Betriebsanweisung Desinfektionsmittel (gesundheitsschädlich), Gülle / Flüssigmist (Gasgemisch aus Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid, Methan u. Ammoniak / Gülleflüssigkeit), Isofluran, 3 Seiten

Kapitel B.9. Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.9., 1 Seite

55. Formblatt 9: Ausgangszustandsbericht (AZB) v. 06.09.2024, 3 Seiten



56. Anlage 6 Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz) v. 06.06.2023, 4 Seiten

Kapitel B.10. Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.10., 1 Seite

57. Formblatt 10.1: Anlagensicherheit Störfall-Verordnung v. 06.06.2023, 2 Seiten

58. Formblatt 10.2: Anlagensicherheit /Sicherheitsabstand v. 06.06.2023, 1 Seite

Kapitel B.11. Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel B.11., 1 Seite

59. Formblatt 11: Umweltverträglichkeitsprüfung v. 06.06.2023, 1 Seite

Ordner 2 von 3

Kapitel C Integrierte Anträge

Kapitel C.1. Bauantrag, Bauvorlagen, Lageplan, Bauzeichnungen nach der LBOVVO

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel C.1., 1 Seite

Nachrichtlich: Deckblatt Inhaltsverzeichnis, 1 Seite

- 60. Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) v. 02.10.2024, 3 Seiten
- 61. Baubeschreibung v. 06.06.2023, 3 Seiten
- 62. Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept) v. 02.10.2024, 5 Seiten
- 63. Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) v. 06.06.2023, 4 Seiten
- 64. Übersichtsplan v. 06.06.2023, M 1:25.000, 1 Seite



- 65. Übersichtslageplan v. 06.06.2023, M 1:5.000, 1 Seite
- 66. Deckblatt Lageplan Abstandsflächen v. 02.10.2024, M 1:500, 1 Seite
- 67. Deckblatt Lageplan Entwässerung v. 02.10.2024, M 1:500, 1 Seite
- 68. Unterbau Ferkelaufzuchtstall v. 13.04.2022, M 1:100, 1 Seite
- 69. Unterbau Abferkelstall v. 13.04.2022, M 1:100, 1 Seite
- 70. Unterbau Besamungs- und Wartestall v. 13.04.2022, M 1:100, 1 Seite
- 71. Stallebene Ferkelaufzuchtstall v. 02.10.2024, M 1:100, 1 Seite
- 72. Deckblatt Unterbau und Grundriss Sozialbereich v. 02.10.2024, M 1:50, 1 Seite
- 73. Stallebene Abferkelstall v. 02.10.2024, M 1:100, 1 Seite
- 74. Stallebene Besamungs- und Wartestall v. 02.10.2024, M 1:100, 1 Seite
- 75. Dachdraufsicht Ferkelaufzuchtstall v. 02.10.2024, M 1:100, 1 Seite
- 76. Dachdraufsicht Abferkelstall v. 04.07.2023, M 1:100, 1 Seite
- 77. Dachdraufsicht Besamungs- und Wartestall v. 04.07.2023, M 1:100, 1 Seite
- 78. Grundriss, Schnitt und Ansichten Strohlager v. 13.04.2022, M 1:50, 1 Seite
- 79. Grundriss, Schnitt und Ansicht Güllebehälter v. 13.04.2022, M 1:100, 1 Seite
- 80. Schnitte A-A bis E-E v. 13.04.2022, M 1:100/1:50, 1 Seite
- 81. Schnitte F-F v. 13.04.2022, M 1:100, 1 Seite
- 82. Schnitte Wäscher v. 02.10.2024, M 1:100, 1 Seite
- 83. Ansichten Ferkelaufzuchtstall und Sozialgebäude v. 02.10.2024, M 1:100, 1 Seite
- 84. Ansichten Abferkel-, Besamungs- und Wartestall v. 04.07.2023, M 1:100, 1 Seite
- 85. Auf- & Abtrag Grundriss v. 02.10.2024, M 1:500, 1 Seite



- 86. Auf- & Abtrag Schnitte v. 02.10.2024, M 1:250/200, 1 Seite
- 87. Flächen- und Kostenberechnung, 4 Seiten
- 88. Bodenschutzkonzept mit Maßnahmenplan der BFI ZEISER GmbH & Co. KG v. 26.08.2024, 34 Seiten sowie
 - Anlage 1: Bodenkundliche Karte, M. 1:10.000, 1 Seite
 - Anlage 2.1 Übersichtslageplan, M 1:2.000, 1 Seite
 - Anlage 2.2: Lageplan mit Lage der Sondierungen, M 1:1.000, 1 Seite
 - Anlage 3.1: Feldaufnahmen, 3 Seiten
 - Anlage 3.2: Fotografische Dokumentation, 1 Seite
 - Anlage 4.1: Handpenetrometerversuche, 2 Seiten
 - Anlage 4.2: Zustandsgrenzen nach DIN 18 122, 1 Seite
 - Anlage 4.3: Kornverteilungen nach DIN 18 123-7, 1 Seite
 - Anlage 4.4: Analyse nach BBodSchV, 1 Seite
 - Anlage 5.1: Lageplan mit bodenkundlichen Einheiten, M 1:2.000, 1 Seite
 - Anlage 5.2: Maßnahmenlageplan, M 1:2.000, 1 Seite
- 89. Statistik der Baugenehmigung, 6 Seiten

Kapitel C.2. Angaben zum Brandschutz

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel C.2., 1 Seite

- 90. Nachweis des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes des Ingenieurbüro RAUSCH und PARTNER v. 12.01.2021, 19 Seiten
- 91. Ergänzung 1.3 zum Brandschutzkonzept vom 12.01.2021 des Ingenieurbüro RAUSCH und PARTNER v. 10.09.2024, 5 Seiten
- 92. Vorbeugender Brandschutz v. 10.08.2024, M 1:200, 1 Seite



Ordner 3 von 3

Kapitel D. Weitere Unterlagen

Kapitel D.1. UVP-Bericht

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel D.1., 1 Seite

93. UVP Bericht der ObjektplanAgrar GmbH v. 06.09.2024, 107 Seiten

Kapitel D.2. Geruchs-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel D.2., 1 Seite

- 94. Geruchs-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung der Lücking & Härtel GmbH v. 20.08.2024, 101 Seiten
- 95. Auswahl eines repräsentativen Jahres nach VDI 3783 Blatt 20 (Ausgabe März 2017) Prüfbescheinigung v. 15.04.2024, 3 Seiten

Kapitel D.3. Begründung und Umweltbericht Berichtsnummer: 0511-A-0326.11.2021/3 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "KOCHÄCKER"

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel D.3., 1 Seite

96. Begründung und Umweltbericht, vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "KOCHÄCKER" der Lücking & Härtel GmbH v.26.11.2021, 85 Seiten

Kapitel D.4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Berichtsnummer: 0511-N-05-27.07.2021/3

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel D.4., 1 Seite



97. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) der Lücking & Härtel GmbH v. 27.07.2021, 48 Seiten

Kapitel D.5. Fachbeitrag zur Eingriffsregelung Berichtsnummer: 0511-N-0127.07.2021/2

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel D.5., 1 Seite

98. Fachbeitrag zur Eingriffsregelung der Lücking & Härtel GmbH v. 27.07.2021, 56 Seiten

Kapitel D.6. Natura 2000 Vorprüfung

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel D.6., 1 Seite

99. Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg v. 18.06.2024, 5 Seiten

Kapitel D.7. Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung

Nachrichtlich: Deckblatt zu Kapitel D.7., 1 Seite

100. Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung der BFI ZEISER GmbH & Co. KG v. 31.05.2021, 28 Seiten



C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.2. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den laufenden Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind sowie Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Mängel, Störungen oder sonstige besondere Vorkommnisse. Das Betriebstagebuch ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Es ist ein Konzept zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben, in welchem Maßnahmen in Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen und der Brandfall, festgelegt werden. Das Konzept ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4. Geplante Änderungen des Betriebs und der Beschaffenheit der Anlage, die sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken können, müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden.
- 1.5. Vor Inbetriebnahme muss dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, ein Vertrag über die Abnahme des häuslichen Abwassers an die Kläranlage vorgelegt werden.

Hinweis:

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgestellten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.



2. Baurecht

- 2.1. Für das gesamte Bauvorhaben ist eine Abnahme nach § 67 Abs. 1 LBO erforderlich. Diesbezüglich hat sich die Antragstellerin rechtzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Baurecht, in Verbindung zu setzen.
- 2.2. Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Baurecht, die nachfolgenden Unterlagen vorgelegt wurden. Über die Vorlage ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, zu informieren:
 - Eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bauleitererklärung eines Bauleiters, der für die ihm unterliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung haben muss (§ 45 LBO).
 - Die vollständigen bautechnischen Nachweise nach § 9 LBOVVO und der Stand der Prüfung vorgenannter Bauvorlagen durch einen Prüfstatiker.
 - Eine typgeprüfte Statik für die Güllegrube. Die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht wird einem Prüfstatiker übertragen. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statisch oder konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen.
- 2.3. Vermessungs- und Grenzzeichen dürfen durch die Bauarbeiten nicht zerstört werden. Im Zweifelsfall ist vor Beginn der Arbeiten das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung (ehemals Staatliches Vermessungsamt) zu benachrichtigen, damit ggf. eine Sicherung erfolgen kann.
- 2.4. Für die Bauausführung sind die abgeänderten Planunterlagen Deckblätter vom 06.09.2024 maßgebend und bei der Durchführung der Bauarbeiten genau zu beachten.
- 2.5. Soweit bei Durchführung der Baumaßnahmen oder bei Abbrucharbeiten öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist Kontakt mit der jeweils zuständigen Behörde aufzunehmen:
 - o grundsätzlich die Gemeindeverwaltung,



- o sowie bei Kreisstraßen das Amt für Straßenbau im Landratsamt Schwäbisch Hall,
- o und bei Landes- und Bundesstraßen das Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall, Steinbacher Straße 11, 74523 Schwäbisch Hall.
- 2.6. Das Gebäude darf nicht zu anderen Zwecken als der in der Baugenehmigung festgeschriebenen Nutzung verwendet werden.
- 2.7. Die genaue Lage des Vorhabens auf dem Baugrundstück ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen.
- 2.8. Das Einschneiden des Schnurgerüstes und die Anbringung der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe am Schnurgerüst vor Baubeginn ist einem Vermessungssachverständigen oder dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung, zu übertragen.
- 2.9. Die Höhenlage des Gebäudes ist nach den Angaben und der zeichnerischen Darstellung in den Bauplänen festzulegen.
- 2.10. Aufschüttungen/Abgrabungen sind weich und harmonisch dem vorhandenen bzw. geplanten Gelände anzupassen.
- 2.11. Beim Bau und Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind die Vorschriften der DIN 1986 und der DIN 1988 zu beachten.
- 2.12. Die statisch und konstruktiv wesentlichen Bauteile sind vor ihrem Einbau oder ihrer Herstellung vom Bauleiter oder vom Statiker zu kontrollieren.
- 2.13. Die bauliche Anlage ist in allen Teilen standsicher zu gründen. Die Konstruktionsteile sind sicher zu verbinden und ausreichend zu bemessen. Aussteifungen, Windverbände sowie Verankerungen sind gegen Sog- und Druckkräfte einzubauen.
- 2.14. Neben der Prüfung der bautechnischen Nachweise wird dem Prüfstatiker auch die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß § 17 Abs. 1 LBOVVO übertragen.



Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statischer oder konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen.

- 2.15. Bei Errichtung von Kollektoranlagen zur thermischen oder photovoltaischen Solarenergienutzung ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit und Tragfähigkeit des Daches nicht beeinträchtigt werden. Soweit erforderlich, sind geeignete Fachleute (Statiker) hinzuzuziehen bzw. geeignete statische Maßnahmen zu treffen.
- 2.16. Der Nachweis über die Installation von Photovoltaikanlagen im Mindestumfang von 60 % bzw. entsprechender Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

Hinweis:

Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 23 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 KlimaG BW durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Abs. 4 der Marktstammdatenregisterverordnung der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nachzuweisen. Die Anforderungen an den Nachweis ergeben sich aus § 4, § 6 und § 8 der PVPf-VO.

- 2.17. Die vorgeschriebene Bepflanzung des Grundstückes ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Fertigstellung des Vorhabens folgt.
- 2.18. Innenliegende Räume (wie Bad, Dusche, WC, Speisekammer und dergleichen) sind ausreichend zu be- und entlüften (vgl. DIN 18017).
- 2.19. An Kanten von Flächen, bei denen eine Absturzgefahr besteht bzw. die mehr als 1,0 m Höhenunterschied aufweisen, sind geeignete Umwehrungen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Öffnungen in begehbaren Decken, Ränder von begehbaren Dachflächen, offene Schächte und Gruben, Balkone usw.
- 2.20. Es sind notwendige Kraftfahrzeugstellplätze im Sinne von § 37 LBO bis zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. bis zur Aufnahme der Nutzung herzustellen.



- 2.21. Die Zufahrt und die Stellplätze sind ausreichend zu befestigen. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen.
- 2.22. Bei der Entsorgung anfallender Abfälle ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Vorgaben der Altholzverordnung vom 15.08.2002 sind zu beachten.

Hinweis:

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhabenund Erschließungsplan "Kochäcker" sind zu beachten. Es wird besonders auf den Textteil hingewiesen.

3. Brandschutz

- 3.1. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen und ohne Aufforderung, spätestens alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Im Feuerwehrplan sind alle baulichen Anlagen, die sich auf dem gesamten Grundstück befinden, darzustellen. Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind vor der finalen Erstellung der Brandschutzdienststelle in geeigneter Weise (z. B. in einer PDF-Version) zur Genehmigung vorzulegen. Einzelheiten sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 3.2. Im Feuerwehrplan ist als Anlage die Tierrettungskonzeption darzustellen. Einzelheiten sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. Das vorhandene Tierrettungskonzept ist bis zum Abschluss der Baumaßnahme und vor Betriebsaufnahme in die separat übersandte Vorlage "Muster-Tierrettungskonzept" einzufügen und erneut der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorzulegen.
- 3.3. Für die Ausführung des Bauvorhabens ist auf Grund der Größe und Besonderheit des Objektes ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen und die Fachbauleitererklärung vorzulegen.



Hinweis:

Die "Arbeitshilfe der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Fachgruppe Brandschutz – Aufgaben und Zielsetzung der Baubegleitung Brandschutz" ist zu beachten.

- 3.4. Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16.12.2020 (GABI. 2021, S. 31) auszuführen.
- 3.5. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis 10 t und einer Gesamtmasse bis 16 t befahren werden können.
- 3.6. Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Sperrpfosten, Ketten) in Feuerwehrzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223, mit einem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können.
- 3.7. Das Vorhandensein von Löschwasser von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden ist nachzuweisen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Löschwasserteich nach DIN 14 210 mit einem Nutzinhalt von mind. 192 m³ zu erstellen. Die Entnahmestelle muss mindestens 20 m von baulichen Anlagen entfernt sein. Der Löschwassersauganschluss ist nach DIN 14 244 auszuführen. Eine frostfreie Entnahme muss gewährleistet sein.
- 3.8. Zur Löschwasserentnahmestelle ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrzufahrt nach VwV Feuerwehrflächen für die Feuerwehr herzustellen. Der Löschwasserbehälter/Löschwasserteich muss mit einem Schild nach DIN 4066-B2 dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein.



- 3.9. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind mit einem Sachkundigen nach ASR A2.2 vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.
- 3.10. Feuerlöscher sind entsprechend den Prüfvorgaben alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen.
- 3.11. Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben.
- 3.12. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeugnisse sowie die Übereinstimmungserklärungen des Herstellers sind bei der Bauabnahme vorzulegen.
- 3.13. Das Brandschutzkonzept ist vom Verfasser während der Bauphase zu begleiten und die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Baurecht, bei der Schlussabnahme schriftlich zu bestätigen.

4. Immissionsschutzrecht

- 4.1. Allgemeines
- 4.1.1. Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.2. Die in der Geräuschimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH vom 10.12.2021 unter B4 zugrunde gelegten Betriebszeiten sind einzuhalten. Insbesondere dürfen die nachfolgenden Tätigkeiten nur werktags zwischen 6 und 22 Uhr durchgeführt werden:
 - o der Abtransport der Gülle
 - o der Abtransport der separierten Gülle



- o die Anlieferung des Futters
- o das Entmisten
- o der Abtransport der Kadaver
- o der Abtransport des Mists
- 4.1.3. Zum Nachweis der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen ist ein Jahresbericht nach § 31 BlmSchG zu erstellen, der zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, vorzulegen ist. Für die Erstellung des Jahresberichts ist der durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, erstellte Vordruck zu verwenden. Die dort aufgeführten Punkte sind vollständig anzugeben.
- 4.2. Anforderungen an den Betrieb
- 4.2.1. Es sind alle im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu gewährleisten. Die Maßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik nach der TA Luft entsprechen.
- 4.2.2. Alle Futter- und Fütterungshygienemaßnahmen bei Trocken- und Flüssigfütterung müssen eingehalten werden.
- 4.2.3. Die Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge, Stalleinrichtungen und Außenbereiche um die Ställe sind trocken und sauber zu halten.
- 4.2.4. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 4.2.5. Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen.
- 4.2.6. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen.



- 4.2.7. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen, um eine zusätzliche Geruchsund Staubbelastung zu minimieren.
- 4.2.8. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 4.2.9. Werden geruchsintensive Futtermittel, zum Beispiel Molke, verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 4.2.10. Zur Erreichung eines optimalen Stallklimas ist die DIN 18910 (Ausgabe August 2017) zu beachten.
- 4.2.11. Bei Silos mit ein- oder aufgebauter Filteranlage ist der Filterraum unabhängig vom Siloraum mit Druckentlastungseinrichtungen auszurüsten.
- 4.2.12. Beim Festmistverfahren ist eine gemäß der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen.
- 4.2.13. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 4.2.14. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
- 4.2.15. Zur Verringerung der Emissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Güllesystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen, entsprechend der guten fachlichen Praxis, zum Lagerbehälter außerhalb des Stalles zu überführen.
- 4.2.16. Zwischen Stallraum und außenliegenden Güllekanälen sowie Lagerbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 4.3. Jauche-, Gülle-und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)



- 4.3.1. JGS-Anlagen müssen so geplant sein und betrieben werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der AwSV gewährleistet wird. Insbesondere sind die sich daraus ergebenden, nachfolgenden Nummern 4.3.2. bis 4.3.4. einzuhalten:
- 4.3.2. Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Rohrbeschichtungen, Rohrbettungen oder Grabenverfüllungen), dürfen nicht verwendet werden.
- 4.3.3. Für die Errichtung und Instandsetzung der Güllebehälter ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, sofern die Betreiberin nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt.
- 4.3.4. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser eingetreten oder zu befürchten ist, sowie bei Feststellung von Untergrundverunreinigungen ist sofort das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.
- 4.3.5. JGS-Anlagen müssen so geplant sein und betrieben werden, dass die Einhaltung der Anforderungen der DWA-A 792 gewährleistet wird. Insbesondere sind die sich daraus ergebenden, nachfolgenden Nummern 4.3.6. bis 4.3.11. einzuhalten:
- 4.3.6. Alle Anlagenteile, die mit Gülle, Festmist oder Jauche in Berührung kommen, müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig (undurchlässig und beständig) sein, so dass ein Versickern von Gülle oder Jauche ausgeschlossen werden kann. Bei Einsatz von Beton sind insbesondere die Vorgaben aus Nr. 6.2.1 der DWA-A 792 zu beachten.
- 4.3.7. Die Güllebehälter und die Rohrleitungen sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist gemäß den Vorgaben der DWA-A 792, Nr. 9.2 durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung



schriftlich mitzuteilen. Bei Feststellung von Mängeln ist gemäß den Vorgaben der AwSV, Anhang 7 zu verfahren.

- 4.3.8. Leckageerkennungssysteme sind gemäß den Vorgaben der DWA-A 792, Nr. 7 zu errichten.
- 4.3.9. Die Betreiberin hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der JGS-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen und den Füllstand regelmäßig zu überwachen. Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zu beachten. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtheiten, hat sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Der maximale Füllstand darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 4.3.10. Die Betreiberin hat die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen und Schächte, die nicht in die Leckageerkennung eingebunden sind, erstmals nach drei Jahren nach der Inbetriebnahmeprüfung und danach alle 15 Jahre zu kontrollieren. Die Kontrollen an Freispiegelleitungen sind gemäß DIN EN 1610:2015 in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. Die Kontrollen an Druckleitungen aus thermoplastischen Werkstoffen sind gemäß der Richtlinie DVS 2210-1 Beiblatt 2:2004, alternativ DIN EN 805:2000 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DVGW W 400-2:2004, durchzuführen. Die Kontrollen an Druckleitungen aus metallischen Werkstoffen sind gemäß Arbeitsblatt DVGW W 400-2:2004 durchzuführen. Die Kontrollen von Druckleitungen > 0,5 bar sind mit Wasser vorzunehmen. Bei Feststellung von Mängeln ist gemäß den Vorgaben der AwSV, Anhang 7 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, innerhalb von vier Wochen nach Durchführung ein Prüfbericht vorzulegen. Die für die Dichtheitsprüfungen erforderlichen baulichen Einrichtungen (bspw. Absperrschieber) müssen vorhanden sein.
- 4.3.11. Die Betreiberin hat die geforderten Kontrollen nach Nr. 4.3.9 und Nr. 4.3.10 zu dokumentieren. Die Durchführung ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, vorzulegen und bis zur nächsten Kontrolle, mindestens aber 15 Jahre aufzubewahren.



- 4.3.12. Nebeneinrichtungen zum Lagern und Umschlagen von Flüssigmist außerhalb des Stallgebäudes sind nach DIN 11622 Teil 2 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992-1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten.
- 4.3.13. Kann in Nebeneinrichtungen zum Lagern und Umschlagen von Flüssigmist die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten (z. B. Lüftungsöffnungen, Ausschluss von Zündquellen etc.).
- 4.3.14. Bei der Zwischenlagerung von Flüssigmist im Stall sind die Güllekanäle so zu bemessen, dass der Füllstand maximal bis 10 cm unter die perforierten Böden ansteigt.
- 4.3.15. Das Einleiten von Flüssigmist, zum Beispiel Gülle, in Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.
- 4.3.16. Die Güllelagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen.
- 4.3.17. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken in die Güllelagerbehälter sind so klein wie möglich zu halten.
- 4.4. Energie- und Nährstoffangepasste Fütterung
- 4.4.1. Die Fütterung hat, angepasst an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere, stickstoff- und phosphorreduziert, zu erfolgen.
- 4.4.2. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen.
- 4.4.3. Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilitätsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 4.4.4. Technische Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung müssen vorhanden sein.



4.4.5. Die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere dürfen die Werte aus der Tabelle 9 der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft (Ausscheidungswerte), für das jeweils angewandte Produktionsverfahren nicht überschreiten.

Hinweis:

Die Tabelle 9 der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft ist nachfolgend auszugsweise aufgeführt. Maßgebend sind die Ausscheidungswerte gemäß der TA Luft.

Tabelle 1: Auszug aus Tabelle 9 Nr. 5.4.7.1 TA Luft

Produktionsverfahren für Schweine	Maximale	Nährstoffaus-
	scheidung in kg/(TP·a)*	
	N	P ₂ O ₅
Sauen		
Sauenhaltung mit Ferkeln bis 8kg Lebendmasse †	23,2	10,3
Spezialisierte Ferkelaufzucht		
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei bis zu 450 g Tageszunahme	3,4	1,2
im Mittel; 140 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 7 Durchgänge		
Von 8 bis 28 kg Lebendmasse bei 500 g Tageszunahme im	3,6	1,3
Mittel; 160 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 8 Durchgänge		
Jungsauen		
Jungsauenaufzucht von 28 bis 95 kg Lebendmasse; 180 kg	8,1	4,2
Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 2,47 Durchgänge		
Jungsaueneingliederung von 95 bis 135 kg Lebendmasse;	13,3	7,5
240 kg Zuwachs/Tierplatz und Jahr; 6 Durchgänge		

^{*}TP = Tierplatz

 $^{^{\}dagger}$ Bei Sauenhaltung mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse setzen sich die maximalen Nährstoffausscheidungen aus den Nährstoffausscheidungen dieser Zeile und denen der spezialisierten Ferkelaufzucht zusammen, z. B. 28 Ferkel pro Sau und Jahr bei 7 Durchgängen ergibt 4 Ferkelaufzuchtplätze: 23,2 + 4 x 3,4 = 36,8 kg N/Sauenplatz mit Ferkeln bis 28 kg Lebendmasse und Jahr.



- 4.4.6. Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 (Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen) der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft angegebenen Werte sind in der Regel 20 % Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gülle im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung einzuhalten.
- 4.4.7. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, behält sich vor, im Falle einer Überschreitung der Leistungen im Sinne der Nummer 4.4.6 den im Einzelfall einzuhaltenden Ausscheidungswert abweichend festzulegen.
- 4.4.8. Die Einhaltung der Ausscheidungswerte ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 der TA Luft nachzuweisen und zu dokumentieren.
- 4.4.9. Die Massenbilanz und die Belege (Einkauf von Futtermitteln, Einkauf von Tieren (z. B. Ferkeln), Abgabe von Tieren (mit Gewichtsangabe), ggf. Futtermittelanalyse) sind fünf Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4.10. Im Rahmen des Jahresberichts nach Nummer 4.1.3 sind die nach Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft angeordneten Obergrenzen für Stickstoff- und Phosphatausscheidungen je Tierplatz und Jahr mit den nach der Stallbilanz entsprechend Anhang 10 der TA Luft ermittelten Werte zu vergleichen. Dabei sind lediglich die in der Stallbilanz ermittelten Werte der Nährstoffausscheidung je (genutztem) Tierplatz im Vergleich mit den genehmigten bzw. angeordneten Werten, nicht jedoch die Bilanz selbst, in den Jahresbericht aufzunehmen. Das jeweilige Produktionsverfahren ist anzugeben.
- 4.4.11. Für den Fall, dass berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen, behält sich das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, vor, eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 BImSchG zur Überprüfung einzuschalten.



Hinweise:

- Für die Massenbilanz nach Anhang 10 der TA Luft kann das Excel-Tool "Stallbilanz für Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung zur Plausibilisierung der Besten Verfügbaren Technik (BVT) im Bereich Futter und Fütterung" der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), abrufbar unter https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php, verwendet werden.
- 2. Die Massenbilanz nach Anhang 10 der TA Luft sowie das Vorhandensein der technischen Einrichtungen zur Mehrphasenfütterung werden durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, z. B. im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen regelmäßig überprüft.
- 4.5. Überwachung der Abluftreinigungseinrichtung
- 4.5.1. Die Messung der Geruchsstoffkonzentration an Biofilteroberflächen erfolgt gemäß der Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011). Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an Ammoniak und Gesamtstickstoff ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden.
- 4.5.2. Für Abluftreinigungseinrichtungen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:
 - o Datum und Uhrzeit,
 - o Abluftvolumenstrom in m³/h,
 - o Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
 - Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in m³, soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
 - o Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh
 - Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb),
 - o pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit in mS/cm im Waschwasser und
 - Abschlämmung, kumulativ in m³.



- 4.5.3. Die Aufzeichnungen nach Nummer 4.5.2 sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5.4. Die regelmäßige Überwachung der Abluftreinigungseinrichtung umfasst die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen. Dazu ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BlmSchG i. V. m. der 41. BlmSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BlmSchV bekannt gegeben worden ist, eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:
 - Auslastung der Anlage,
 - o Druckverlust,
 - o Reingasfeuchte,
 - o Ammoniak-Abscheidung,
 - o pH-Wert im Waschwasser,
 - o Leitfähigkeit im Waschwasser,
 - o Abschlämmungsrate und
 - o die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
- 4.5.5. Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer bei mindestens 70 % des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.
- 4.5.6. Die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs sind dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.
- 4.5.7. Die Betreiberin hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung zu sorgen und die Durchführung dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, nachzuweisen.



4.5.8. Für die Abluftkamine sind die Anforderungen gemäß Nr. 5.5.2.1 Abs. 1 TA Luft einzuhalten. Demnach müssen die Abluftkamine mindestens eine Höhe von 10 m über dem Grund und 3 m über dem Dachfirst haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist dabei die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen. Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenster und Türen, der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m müssen um mindestens 5 m überragt werden.

5. Veterinärwesen und Verbraucherschutz

- 5.1. Die Schweinehaltung an diesem Standort fällt unter Anlage 3 der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV). Dieses erfordert eine Einfriedung, welche das Entweichen der Tiere und deren Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen sicher verhindert und gleichzeitig das Betriebsgelände gegen das Betreten durch unbefugte Personen und gegen Fahrzeugverkehr sichert. Alle Gebäude, Flächen und Vorrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen (z. B. Verladebereich, Waschplatz, Betriebswege, Futterlager) sind in die Einfriedung mit einzubeziehen.
- 5.2. Der Betrieb muss über eine Einfriedung dergestalt verfügen, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann, die Einfriedung muss wildschweinsicher, d.h. gegen Unterwühlen gesichert, von ausreichender Höhe (mind. 1,5 m) und engmaschig genug sein, dass Wildschweine einschließlich ihrer Nachzucht nicht in Kontakt mit Hausschweinen kommen können.
- 5.3. Der Stall muss durch ein Schild "Schweinebestand für Unbefugte Betreten verboten" kenntlich gemacht werden, für Auslaufhaltungen ist der Aushang von Schildern mit dem Aufdruck "Schweinebestand unbefugtes Füttern und Betreten verboten" erforderlich.
- 5.4. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist. Der Umkleideraum muss leicht zu reinigen und desinfizieren sein, ein Handwaschbecken, eine Vorrichtung zum Reinigen



und Desinfizieren von Schuhwerk besitzen und Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks aufweisen.

Hinweise:

- 1. Sämtliche Ein- und Ausgänge sind mit Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk zu versehen.
- 2. Zum Ver- oder Entladen der Schweine muss eine befestigte Einrichtung (Laderampe) zur Verfügung stehen, die leicht zu reinigen und desinfizieren ist, ebenfalls muss eine befestigte Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vorhanden sein.
- 3. Dung ist vor dem Ausbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge sind mindestens acht Wochen ohne Neuzufluss zu lagern, die Kapazität der Güllegrube ist entsprechend zu dimensionieren.
- 4. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen fugendichten, geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Diese Einrichtungen sind so zu lokalisieren, dass bei der Abholung verendeter Schweine durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt ein Befahren des Betriebsgeländes nicht nötig ist.
- 5. Für einen Betrieb dieser Größenordnung ist ein Isolierstall erforderlich. Dies ist ein Stall, der von den übrigen getrennt, gesondert zugänglich und getrennt versorgt wird, er muss leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Ein Isolierstall ist nicht erforderlich, wenn Schweine direkt ab Stall aus Betrieben mit zugelassenem Gesundheitsprogramm und ohne anderweitige Zuladung bezogen werden oder wenn alle Tiere aus der eigenen Anlage remontiert werden. Dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Veterinäramt, ist über die Wahlmöglichkeit eine Mitteilung zu machen. Im Falle der Entscheidung für den Isolierstall sind über die Führung des Bestandsregisters hinaus zusätzlich der Beginn, der Verlauf und das Ende von Absonderungen im Isolierstall aufzuzeichnen.
- 6. Stroh- und Futtervorräte sind wildschweinsicher zu lagern.



- 7. Auf dem Betriebsgelände ist eine ständige Schadnagerbekämpfung entsprechend eines aufzustellenden Schadnagerbekämpfungsplans durchzuführen. Eine Kontrolle der Annahme und des Verbrauchs der Köder bzw. Präparate hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Über die Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung sind Nachweise zu führen, sie sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 8. Alle Schweine müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen sowie jederzeit ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können. Schweine dürfen nicht mehr als vermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen. Ihnen muss ein trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen, der so beschaffen ist, dass eine nachteilige Beeinflussung der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird.
- 9. Der Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Absatzferkel, muss so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15% beträgt.
- 10. In einstreulosen Ställen muss sichergestellt sein, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 11. Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 12. Kranke oder verletzte Tiere, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. Die Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener oder weicher Einstreu oder Unterlage gehalten werden oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen werden.
- 13. Schweineställe sind mit Flächen auszustatten, durch die Tageslicht einfallen kann. Diese Flächen müssen in ihrer Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und sind so anzuordnen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes erreicht wird.



14. Werden bei Schweinen in Gruppenhaltung Spaltenböden verwendet, so muss die Auftrittsbreite grundsätzlich mindestens den Spaltenweiten entsprechen und darf folgende Spaltenweite nicht überschreiten:

Bei Saugferkeln 11 mm bei Absatzferkeln 14 mm bei Zuchtläufern und Mastschweinen 18 mm Jungsauen, Sauen und Ebern 20 mm

15. Bei Betonspaltenböden muss die Auftrittsbreite mindestens folgende Maße betragen:

bei Saug- und Absatzferkeln mind. 50 mm bei anderen Schweinen mind. 80 mm.

Metallgitterböden müssen ummantelt sein und der Draht mit Mantel muss mindestens 9 mm Durchmesser besitzen.

16. Im Aufenthaltsbereich der Schweine dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Ammoniak 20 cm³/m³ Luft
Kohlendioxid 3000 cm³/m³ Luft
Schwefelwasserstoff 5 cm³/m³ Luft
Geräuschpegel 85 db (A)

- 17. Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mind. 8 h beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mind. 40 Lux aus. Jedes Schwein soll von der gleichen Lichtmenge erreicht werden.
- 18. Für den Fall einer Betriebsstörung müssen die ausreichende Frischluftzufuhr sowie die Funktion von Tränke- und Fütterungsautomaten und die Beleuchtung gewährleistet sein (Notstromaggregat). Für den Fall eines Stromausfalls ist eine Alarmanlage zu installieren, welche der Betreiberin eine Betriebsstörung meldet.



- 19. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.
- 20. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Tiere eine Fressstelle vorhanden sein.
- 21. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen den Tieren sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 22. Bei Neu- und Umbauten sind für mind. 5 % der in Gruppen gehaltenen Sauen Krankenbzw. Separationsbuchten vorzuhalten. Diese Buchten haben folgende Mindestmaße aufzuweisen:
 - a) Einzelbucht für kranke Sauen: mind. 4 m² groß inkl. mind. 1,3 m² Liegefläche und trockene und weiche Einstreu oder Unterlage
 - b) Einzelbucht für gesunde Sauen: mind. 4 m² groß inkl. mind. 1,3 m² Liegefläche

Je nach Zustand und Wohl der Tiere können diese einzeln oder in Kleingruppen von bis zu vier Tieren untergebracht werden.

- 23. Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss den Sauen und Jungsauen, sowie den Zuchtläufern eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 5 m² je Tier zur Verfügung stehen. Von dieser Bodenfläche muss
 - a) ein Teil, der 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich und
 - b) ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten stellen keine Rückzugsmöglichkeit dar.
- 24. Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss vorbehaltlich der Zeit im Deckzentrum bis zum Absetzten der Ferkel, abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkte Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:



Tabelle 2: Uneingeschränkte Bodenfläche

Fläche in Quadratme-	Bis 5 Tiere	Von 6 bis 39 Tieren	Von 40 und mehr
tern bei einer Gruppen-			Tieren
größe			
Je Jungsau	1,85	1,65	1,5
Je Sau	2,5	2,25	2,05

- 25. Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegefläche zur Verfügung stehen.
- 26. Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mind. 280 cm, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mind. 240 cm lang sein.
- 27. Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 % beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen
 - a) im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 cm ab der Kante des Troges und
 - b) im hinteren Drittel des Liegebereichs, durch die Restfutter fallen kann oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen können. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mind. 220 cm aufweist.
- 28. In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden.
- 29. Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 6,5 m² aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.
- 30. In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen das Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.



- 31. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich muss entweder wärmegedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Saugferkelbereich muss abgedeckt sein.
- 32. Im Liegebereich der Saugferkel muss während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C und im Liegebereich von über zehn Tage alten Saugferkeln in Abhängigkeit von der Verwendung von Einstreu folgende Temperatur herrschen:

Tabelle 3: Temperatur Liegebereich Saugferkel

Durchschnittsgewicht in kg	Mit Einstreu	Ohne Einstreu
Bis 10 kg	16 °C	20 °C
10 – 20 kg	14 °C	18 °C
Über 20 kg	12 °C	16 °C

- 33. Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmegedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich muss abgedeckt sein. Die Mindestgröße des Ferkelnestes kann mit nachfolgender Formel berechnet werden: 0,033 x durchschnittliches Absetzgewicht (mind. 5kg)0,66 x durchschnittliche Wurfgröße (mind. 12) = Mindestgröße des Ferkelnestes
- 34. Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die Tiere die Zugangsvorrichtungen zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,
 - b) der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertrogs mind. 100 cm weit als Liegebereich ausgeführt ist und
 - c) bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mind. 200 cm beträgt.
- 35. Der Eber muss sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen können.



- 36. Einem Eber über 24 Monate muss eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von 6 m² zur Verfügung stehen.
- 37. Haltungseinrichtungen, die zum Decken genutzt werden, müssen so angelegt sein, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann. Solche Haltungseinrichtungen müssen eine Fläche von mindestens 10 m² aufweisen.
- 38. Absatzferkel sind in Gruppen zu halten. Eine Umgruppierung ist möglichst zu vermeiden. Das Durchschnittsgewicht eines Absatzferkels muss beim Absetzen mindestens 5 kg betragen.
- 39. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Absatzferkel mind. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist, zur Verfügung stehen:

Tabelle 4: Absetzferkel nutzbare Bodenfläche

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in Quadratmetern
Über 5 bis 10	0,15 m ²
Über 10 bis 20	0,20 m ²
Über 20	0,35m ²

- 40. Zuchtläufer und Mastschweine sind in Gruppen zu halten. Umgruppierungen sind zu vermeiden.
- 41. Jedem Absatzferkel oder Mastschwein muss in Gruppenhaltung mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tabelle 5: Gruppenhaltung Absatzferkel und Mastschweine nutzbare Bodenfläche

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in Quadratmetern
>30 – 50 kg	0,50 m ²
>50 – 110 kg	0,75 m ²
Über 110 kg	1,00 m ²

42. Mindestens die Hälfte dieser Mindestflächen (Tabelle 5) muss als Liegebereich unter Einhaltung der Vorgaben in Nr. 5.13 zur Verfügung stehen.



- 43. Es muss eine geeignete Vorrichtung, welche eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht, vorhanden sein.
- 44. Die Einhaltung o. g. Vorschriften ist Cross-Compliance relevant.

6. Landwirtschaft

- 6.1. Falls der vorgelegte Abnahmevertrag des Festmists ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt wird, muss die Anlagenbetreiberin dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, sowie dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Landwirtschaftsamt, unaufgefordert eine entsprechende alternative vertraglich abgesicherte Reststoffverwertung nachweisen. Es muss eine dauerhafte vertragliche Absicherung der Nährstoffverwertung bestehen. Die Nährstoffverwertung muss lückenlos gewährleistet sein.
- 6.2. Die jeweils gültigen Vorgaben der Düngeverordnung und der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung sind einzuhalten.

7. Straßenbauamt

- 7.1. Die Zufahrt zum Baugrundstück hat über den Gemeindeweg (Flst. Nr. 346) zu erfolgen.
- 7.2. Aufgrund des aktuellen Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße (K 2525) sowie durch die von der Bauherrin vorgelegte Abschätzung zum Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben kann auf die Anlage einer Linksabbiegespur derzeit verzichtet werden. Sofern zukünftig aus Gründen der Leistungsfähigkeit oder Verkehrssicherheit in Verbindung mit dem Bauvorhaben Änderungen an der Kreisstraße oder benachbarten Knotenpunkten erforderlich sind, sind die Kosten von der Bauherrin als Veranlasserin allein zu tragen. Hierzu zählen auch die Mehrkosten für die künftige Er- und Unterhaltung.
- 7.3. Anpassungsarbeiten auf dem Straßengrundstück der Kreisstraße dürfen von der Bauherrin nur im Benehmen mit der Straßenmeisterei Blaufelden, Telefon 07953/9875-0 durchgeführt werden. Kostenträgerin für alle baulichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Kreisstraße ist die Bauherrin.



- 7.4. Das erforderliche Sichtfeld für die Zufahrt von der Gemeindestraße (Flst. Nr. 346) zur Kreisstraße ist gemäß den aktuell gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben von jeder sichthindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten. Dabei gelten als Sicht behindernd alle Gegenstände, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnoberkante der Kreisstraße bzw. der Zufahrt aufweisen.
- 7.5. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Fahrbahn der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen.
- 7.6. Sofern für die Bauarbeiten öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden oder Einschränkungen auf der Kreisstraße zu erwarten sind, muss eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsbeschilderung während der Bauarbeiten beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, beantragt werden.
- 7.7. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt, vorgenommen werden.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1. Alle Flächen, die durch den laufenden Betrieb der landwirtschaftlichen Anlage verschmutzt werden können (Desinfektionstor, Verladung am Sozialgebäude, Verladung am Sauenstall, Stellplatz am Mistcontainer, Abtankplatte), sind wasserundurchlässig zu befestigen und so zu gestalten, dass darauf anfallende Flüssigkeiten sicher in die jeweils vorgesehenen Gruben (Vorgrube 1 und 2, Güllebehälter) eingeleitet werden (falls nötig durch den Einbau ausreichend hoher Aufkantungen).
- 8.2. Der Gewässerrandstreifen des Langenkelchgrabens von 10 m ist einzuhalten. Im gesamten Gewässerrandstreifen ist das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher, die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den



Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Hierzu zählen nach Landesbauordnung auch feste Zäune.

- 8.3. Im Gewässerrandstreifen sind keine baulichen Anlagen zulässig.
- 8.4. Soweit unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird bzw. Grundwasserzutritte festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.5. Gebinde/Fässer der wassergefährdenden Stoffe Schwefelsäure (95-97%), N-Lock Nitrogen Stabilizer, ISOFLURAN und VIRKON S sind in Auffangwannen mit bauaufsichtlicher Zulassung zu lagern. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne (Auffangraum) ist für das Volumen des größten Einzelbehälters und mindestens 10 % der insgesamt darin gelagerten Flüssigkeitsmenge zu bemessen. Auffangwannen sind stets sauber und trocken zu halten. Auffangwannen aus Stahl bis 1000 l sind gemäß der Stawa-Richtlinie (insbesondere Nrn. 4.2 (Unterhaltung und Wartung) und 4.3 (Prüfungen)) regelmäßig zu warten und zu prüfen.
- 8.6. Austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.7. Der Fußboden, auf dem mit den wassergefährdenden Stoffen Schwefelsäure (95-97%), N-Lock Nitrogen Stabilizer, ISOFLURAN und VIRKON S gehandhabt wird, ist flüssigkeitsdicht und risssicher herzustellen. Der Nachweis hierüber ist von der Bauherrin aufzubewahren.
- 8.8. Der Inhalt der geschlossenen Grube ist über eine kommunale Kläranlage zu entsorgen und darf keinesfalls landwirtschaftlich verwertet werden.



- 8.9. Für die abflusslose Grube zur Sammlung des häuslichen Abwassers sind insbesondere die Vorgaben aus DIN 1986 Teil 3 und Teil 30, DIN 1045 sowie DIN EN 206 zu beachten und umzusetzen.
- 8.10. Die geschlossene Grube ist dauerhaft wasserdicht herzustellen. Die Grube ist vom Bauleiter auf Dichtheit zu prüfen. Hierbei ist die Grube mindestens 50 cm hoch mit Wasser zu füllen. Nach 48 Stunden dürfen keine sichtbaren Wasseraustritte, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.
- 8.11. Über die Dichtheitsprüfung nach Nr. 8.9. ist ein Protokoll zu führen und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, vor Inbetriebnahme vorzulegen. Das Protokoll muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - o Prüfobjekt (Standort, Werkstoff, DIBT- Zulassungsnummer, Hersteller)
 - o Geometrie der Grube (Innendurchmesser, Höhe Zulauf)
 - Berechnete Prüfdaten (benetzte Innenfläche, Prüffüllhöhe, zulässiger Wasserverlust bzw. zulässige Wasserspiegelabsenkung)
 - eingesetztes Meßgerät
 - Prüfzeit (Datum, Uhrzeit)
 - Angabe und Dokumentation der eingestellten Prüfhöhe (z.B. Foto)
 - o gemessener Wasserspiegelabfall bzw. Wasserzugabemenge
 - o Ergebnis der Prüfung
 - Unterschrift Prüfer und Anlageneigentümer

9. Bodenschutz

9.1. Es ist ein Fachbüro als bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, vor Baubeginn zu benennen. Im Laufe der
bodenkundlichen Baubegleitung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall Kontakt aufzunehmen und die Umsetzung und Einhaltung der
Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes abzustimmen und vor Ort zu begutachten. Nach
Abschluss der Maßnahme hat die bodenkundliche Baubegleitung die Einhaltung der
Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes zu bestätigen.



Hinweis:

Auffüllungen außerhalb des Bauvorhabens bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt.

10. Arbeitsschutz

- 10.1. Bauphase
- 10.1.1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des ArbSchG zu beachten.
- 10.1.2. Es sind die Anforderungen der ArbStättV und die dazugehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.
- 10.1.3. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.
- 10.2. Anlagenbetrieb
- 10.2.1. Es sind notwendige Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen. Anhand der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und die Mitarbeiter bezüglich Gefährdungspotential und Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) sowie vor erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit zu unterweisen. Die Durchführung und der Inhalt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen. Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, auf Verlangen vorzulegen.



- 10.2.2. Werden Arbeitskräfte für Aushilfstätigkeiten eingesetzt, sind diesen Personen für die Tätigkeit notwendige Schutzkleidung und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Zudem ist mit diesen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung bezüglich des Gefährdungspotenzials und der Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.
- 10.2.3. Arbeitsunfälle sind gemäß § 193 SGB VII meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. In diesem Fall muss eine Unfallanzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, erfolgen.
- 10.2.4. In Silos müssen eventuell vorhandene Einsteig- und Einfahröffnungen sowie Einbauten so bemessen und angeordnet sein, dass Arbeiten gefahrlos ausgeführt werden können und eine Rettung Beschäftigter möglich ist.
- 10.2.5. Zur Vermeidung von möglichen Staubexplosionen ist es erforderlich, alle in Frage kommenden Geräte zu erden.
- 10.2.6. Wenn in die Güllebehälter eingestiegen werden muss, darf dies nur durchgeführt werden, wenn eine zweite Person zur Sicherung anwesend ist. Der Einsteigende ist mit einem Seil zu sichern.
- 10.2.7. In die Güllebehälter darf nur eingestiegen werden, wenn sichergestellt ist, dass dort keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, kein Sauerstoffmangel bzw. keine Gase und Dämpfe in gesundheitsschädlicher Konzentration auftreten.

Hinweis:

Bei allen Überwachungsmaßnahmen ist auf die lückenlose Einhaltung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere VSG 2.2 "Lagerstätten" und VSG 2.8 "Güllelagerung – Gruben, Kanäle und Brunnen". Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr!

10.3. Flüssiggasbehälter



- 10.3.1. Der Flüssiggasbehälter ist gegen mechanische Beschädigung (z. B. durch Anfahrschutz) und vor unzulässiger Erwärmung auf Dauer zu schützen.
- 10.3.2. Sicherheitsrelevante Teile der Flüssiggasanlage sind vor Eingriffen Unbefugter zu schützen, z. B. durch
 - Umfriedung
 - Überwachung
 - o Einschluss der Armaturen
- 10.3.3. Der Flüssiggastank ist als überwachungsbedürftige Anlage gemäß § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, schriftlich, einschließlich der Vorlage des Prüfprotokolls der ZÜS, mitzuteilen.
- 10.3.4. Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen des Flüssiggasbehälters gemäß den Anforderungen der BetrSichV sind dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

11. Denkmalschutz

11.1. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG eine Denkmalschutzbehörde oder die Gemeinde
umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in
unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2, mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.



Hinweis:

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

12. Betriebseinstellung

- 12.1. Ist beabsichtigt den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 S. 1 BlmSchG).
- 12.2. Im Falle einer Betriebsstilllegung ist mindestens sechs Monate vor der geplanten Betriebsstilllegung dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, ein Konzept vorzulegen, in dem entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BlmSchG die Maßnahmen bei der Betriebsstilllegung beschrieben werden.
- 12.3. Im Falle einer Betriebsstilllegung sind dabei insbesondere die in den Antragsunterlagen in B2 auf S. 29 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Hinweis:

Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG).



D. Begründung

1. Sachverhalt und Antragsgegenstand

Die Erwin & Andreas Oberndörfer GbR beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage mit Güllebehälter und Strohlager auf dem Flst. Nr. 344/1, Gemarkung Leuzendorf, Stadt Schrozberg.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 04.07.2023, elektronisch eingegangen am 06.07.2023, in der Fassung vom 11.10.2024 eingegangen in digitaler Form am 11.10.2024 und in Papierform am 06.11.2024 beim Regierungspräsidium Stuttgart, eingereicht.

In der geplanten Anlage sollen Zuchtsauen zur Produktion von Ferkeln gehalten werden. Die Ferkel werden im angeschlossenen Ferkelaufzuchtstall aufgezogen. Mit einem Gewicht von 30 kg werden die Ferkel anschließend an einen Mastbetrieb verkauft.

Folgende Tierplätze sollen nach Fertigstellung zur Verfügung stehen: 811 Zuchtsauen inkl. 3.584 Ferkelplätze, 2 Eberplätze und 270 Zuchtläuferplätze.

Hierfür ist u.a. die Errichtung folgender Gebäude und baulicher Anlagen erforderlich:

- Sauenzuchtanlage mit
 - o Ferkelaufzucht- und Jungsauenaufzuchtstall,
 - Sozialbereich,
 - Abferkelstall,
 - o Besamungsstall und
 - Wartebereich
- Güllelager,
- Vorgruben 1 und 2,
- Mistcontainer (mobil),
- Abflusslose Grube für das häusliche Abwasser,
- Strohlager,
- Futtersilos 1 4 am Ferkelaufzuchtstall,



- Futtersilos 5 7 am Abferkelstall,
- Futtersilos 8 9 am Wartestall,
- Kadaverlager,
- Flüssiggastank mit 4.850 Litern (2,1 t).

Das Vorhaben liegt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) mit integriertem Vorhabenund Erschließungsplan "Kochäcker" Schrozberg.

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag wird die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt.

Zum einen wurde für den Brandabschnitt Abferkelung eine Überschreitung der maximalen Länge um 8 m (auf 68 m) und eine Überschreitung des maximalen Brutto Rauminhalts um 850 m³ (auf 10.850 m³) beantragt. Zum anderen wurde für die Brandwand zwischen dem Wartestall und dem Besamungsstall beantragt, im Bereich des Abluftwäschers, auf eine raumabschließende Ausführung zu verzichten und die Luftansaugöffnungen der Abluft innerhalb der Brandwand nicht zu verschließen.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers der Dach- und Hofflächen in Mulden im Seitenrandstreifen sowie für die Direkteinleitung in den Langenkelchgraben und die Veränderungen der Verdolung des Langenkelchgrabens für drei Überfahrten über den Langenkelchgraben auf Flst. 344/1, Gemarkung Leuzendorf, Stadt Schrozberg (Überfahrt 1 wird entfernt und neu errichtet; Überfahrt 2 und 3 werden ertüchtigt und ausgebaut) wurde mit Antrag vom 04.07.2023, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 28.05.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 17.07.2025, Az.: RPS54_1-8953-139/4/7 durch das Regierungspräsidium Stuttgart beschieden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Juli 2026 vorgesehen.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Entscheidung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.



2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen vor:

2.1. Formelle Genehmigungsfähigkeit

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine nach Nr. 7.1.8.1. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Spalte c mit dem Buchstaben "G" gekennzeichnete Anlage für "Sauen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen". Außerdem handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Nr. 6.6. c) "Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue" des Anhangs I der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, die daher unter Nr. 7.1.8.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben "E" gekennzeichnet ist.

Das Vorhaben bedarf daher gem. §§ 4, 10 des BImSchG i. V. m. Ziffer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung.

Das Vorhaben fällt zudem unter die Ziffer 7.8.2 der Anlage 1 zum UVPG, dies machte die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Das Regierungspräsidium Stuttgart kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Es wird auf die Bekanntmachung vom 16.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-604/1/21 verwiesen. Mit den Antragsunterlagen vom 04.07.2023, letztmalig ergänzt und eingegangen am 11.10.2024, wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Verfahrens.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag der Erwin & Andreas Oberndörfer GbR auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO, da auf dem Betriebsgelände mindestens eine Anlage (Nr. 7.1.8.1) vorhanden ist, die in Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.



Das Regierungspräsidium Stuttgart führt das Verfahren zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit UVP gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BlmSchV und der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV nach den Maßgaben der §§ 4 und 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV durch.

Nach den Regelungen des UVwG war für das Verfahren eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (§ 2 UVwG). Interessierten Umweltschutzverbänden, Institutionen sowie Anwohnern und der Öffentlichkeit wurde durch die Erwin & Andreas Oberndörfer GbR im Rahmen einer Informationswebsite inkl. Kommentarfunktion im Zeitraum vom 10.02.2023 bis zum 06.03.2023 die Möglichkeit gegeben, sich zu informieren und zu äußern. Es gab keine Rückmeldungen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Rahmen der UVP wurde den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Rückmeldungen über den Untersuchungsrahmen wurden mit E-Mail vom 01.03.2023 an die Antragstellerin weitergeleitet. Die Durchführung eines Scoping-Termins zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens war daher nicht erforderlich.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 04.07.2023, elektronisch eingegangen am 06.07.2023, in der Fassung vom 11.10.2024 eingegangen in digitaler Form am 11.10.2024 und in Papierform am 06.11.2024 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht.

Das Verfahren zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger, auf der Homepage der Stadt Schrozberg und der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie im UVP-Portal am 08.11.2024 bekannt gemacht.

Für den Erörterungstermin wurde der 18.02.2025 und der darauffolgende Werktag bestimmt. Der Bekanntmachungstext, der Antrag sowie entscheidungserhebliche Unterlagen wurden im zentralen UVP-Verbund-Portal der Länder gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Internet eingestellt.

Die Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts erfolgte in der Zeit vom 15.11.2024 bis 16.12.2024 auf der Homepage der Stadt Schrozberg und der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie im UVP-Portal.



Im Einwendungszeitraum vom 15.11.2024 bis zum 16.01.2025 gingen keine Einwendungen ein.

Die Entscheidung über die Absage des Erörterungstermins wurde am 04.02.2025 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung die Behörden angehört, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange):

- Landratsamt Schwäbisch Hall:
 - Wasserwirtschaft,
 - o Bodenschutz,
 - o Brandschutz,
 - Baurecht,
 - Landwirtschaft,
 - Naturschutz,
 - o Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
 - o Straßenbauamt.
- Stadt Schrozberg

Die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung unter Abschnitt C berücksichtigt. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nur seitens des Landratsamtes (untere Wasserbehörde und Landwirtschaftsamt) vorgebracht. Diese konnten durch Rücksprache ausgeräumt werden. Für die erforderlichen Abweichungen gemäß A. 2.2 und A. 2.3 liegt das Einverständnis der zuständigen Fachbehörde vor.

In der Entscheidung werden gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 49 ff. und 58 LBO für die Errichtung der o. g. Gebäude und baulichen Anlage konzentriert.

Das Einvernehmen der Stadt Schrozberg nach § 36 Abs. 1 BauGB war für das Vorhaben nicht erforderlich, da es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes handelt.



Der UVP-Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Regierungspräsidium Stuttgart führte eine UVP durch. Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist gem. § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV Bestandteil dieser Entscheidung (Abschnitt D. 2.2).

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine FFH-Vorprüfung (FFH = Fauna-Flora-Habitat) mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist.

Ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG war nicht zu erstellen.



2.2. Ergänzende Begründung für UVP-pflichtige Anlagen (§ 21 Abs. 1a der 9. BlmSchV)

2.2.1. Rechtliche Grundlagen, Verfahrensablauf

Die Erwin & Andreas Oberndörfer GbR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage mit Güllebehältern und Strohlager auf dem Flurstück Nr. 344/1, Gemarkung Leuzendorf, Stadt Schrozberg. Folgende Tierplätze sollen nach Fertigstellung zur Verfügung stehen: 811 Zuchtsauen inkl. 3.584 Ferkelplätze, 2 Eberplätze und 270 Zuchtläuferplätze.

Zur näheren Beschreibung des beantragten Vorhabens wird auf den Sachverhalt und Verfahrensgegenstand unter Abschnitt D. 1. des Genehmigungsbescheids verwiesen.

In Kapitel 1 des UVP-Berichts ist das Vorhaben mit seinen wesentlichen Bestandteilen, die für die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens erforderlich sind, beschrieben.

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung. Das Vorhaben fällt zudem unter die Ziffer 7.8.2 der Anlage 1 zum UVPG, dies machte die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Im Rahmen dieser überschlägigen Prüfung kam das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Boden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten. Es wird auf die Bekanntmachung vom 16.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-604/1/21 verwiesen. Mit den Antragsunterlagen vom 04.07.2023, letztmalig ergänzt und eingegangen am 11.10.2024, wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Die UVP ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der UVP wurde den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Rückmeldungen über den Untersuchungsrahmen wurden mit E-Mail vom 01.03.2023 an die Antragstellerin weitergeleitet. Die Durchführung eines Scoping-Termins zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens war daher nicht erforderlich.



Die UVP umfasst nach § 1a S. 1 der 9. BlmSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Betrachtung schließt auch die Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten und relevant sind (§ 1a S.2 der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie ggf. der Äußerungen und Einwendungen Dritter - auch als Ergebnis der öffentlichen Erörterung - und eigener Erkenntnisse zusammenfassend darzustellen und zu bewerten (§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV). Als Bewertungsmaßstäbe sind die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung sowie eine Erläuterung, wie den Angaben des Umweltberichts nach § 4e der 9. BImSchV, den behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit in der begründeten Bewertung Rechnung getragen wird, ist nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheids aufzunehmen.

Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen sich auf die erkennbaren Auswirkungen des Gesamtvorhabens.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen den UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV vom 06.06.2023, in der geänderten Fassung vom 06.09.2024 vorgelegt. Als Grundlage für die



UVP wurden neben dem Genehmigungsantrag insbesondere die dem Antrag beiliegenden Fachgutachten sowie die gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Kartenwerke, Pläne und Betreiberangaben herangezogen.

Den nachfolgenden Ausführungen zur zusammenfassenden Darstellung, Bewertung und Erläuterung wird zunächst eine Beschreibung des Vorhabenstandorts sowie die Darstellung des Untersuchungsraums vorangestellt.

2.2.2. Untersuchungsraum und Vorhabenstandort

Der Untersuchungsraum ist in Abhängigkeit von dem jeweils zu betrachtenden Schutzgut und bezogen auf die durch das Vorhaben möglichen erheblichen Umweltauswirkungen zu bestimmen. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens bzw. des Beurteilungsgebiets erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der TA Luft.

In Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft wird als Untersuchungsgebiet in Bezug auf Luftschadstoffe ein Radius von 1 km (Mindestradius für Emissionsaustrittshöhen von weniger als 20 m) bestimmt.

Darüber hinaus ergeben sich schutzgut- und wirkungsbezogene Untersuchungsgebiete.

Der direkte Standortbereich sowie das unmittelbare Umfeld (ca. 50 m Umkreis) stellen das engere, anlagenbezogene Untersuchungsgebiet dar.

Eine Standortbeschreibung ist im UVP-Bericht in Kapitel 1a enthalten. Der Vorhabenstandort befindet sich in der Hohenloher-Haller-Ebene im südwestdeutschen Schichtstufenland. Die Landnutzung besteht hier auf den Höhenzügen aus Waldflächen und ansonsten primär aus Ackerflächen. Die geplante Sauenanlage soll in der Gemarkung Leuzendorf auf dem Flurstück 344/1, das eine ebene bis wellige Geländeoberfläche hat, entstehen. Das Baugrundstück wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt im Außenbereich zwischen Gemmhagen, Wolfskreut und der K2525. Bei Gemmhagen handelt es sich um die nächste Wohnbebauung, die etwa 760 m östlich des Anlagenstandorts liegt. Weitere Ortschaften in der Umgebung sind Standorf und Windisch-Bockenfeld. Alle Ortschaften haben den Gebietscharakter Dorfgebiet. Im Umkreis von



einem Kilometer um das Anlagengrundstück befinden sich sechs weitere Tierhaltungsbetriebe bzw. Biogasanlagen.

Für den Standort besteht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhabenund Erschließungsplan "Kochäcker". Darin festgesetzt wurden ein Plangeltungsbereich von 31.611 m² und eine maximal überbaubare Grundfläche für das Bauvorhaben von 13.300 m². Im Flächennutzungsplan ist der Standort als Sondergebiet "Schweinezucht" gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

Das Baugrundstück grenzt im Osten an den Langenkelchgraben, ein Gewässer II. Ordnung sowie an ein Offenlandbiotop "Feldhecke westlich Gemmhagen" an. Am Langenkelchgraben bestehen drei Verdolungen am Anlagenstandort. Es besteht ein Gemeindeweg neben dem Graben, der als Zufahrt dient. Dieser ist an die K2525 angeschlossen.

Im Norden, Westen und Süden grenzt Ackerfläche an das Baugrundstück. Die Flächen im weiteren Umfeld werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

2.2.3. Zusammenfassende Darstellung mit begründeter Bewertung gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2a der 9. BlmSchV i. V. m § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BlmSchV

Im UVP-Bericht erfolgt im Rahmen von Kapitel 3 eine Bestandsanalyse, die eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile enthält. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. In Kapitel 4 wurden schließlich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (einschl. menschlicher Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht.

Die zusammenfassende Darstellung beschränkt sich auf die Prüfung der für die UVP entscheidungserheblichen Sachverhalte und führt nur die wesentlichen Umweltauswirkungen auf.

Auf eine generelle Wiedergabe der umfassenden Informationen des UVP-Berichts zur Bestandsbeschreibung und deren Bewertung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Sofern es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich ist, wird der Ist-



Zustand der Umwelt mitbetrachtet. Es wird auf die detaillierten Angaben im UVP-Bericht einschließlich der vorliegenden Antragsunterlagen verwiesen.

Nach der Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut gem. § 21 Abs. 1a Nr. 2a) der 9. BImSchV erfolgt im Anschluss hieran direkt die Bewertung gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Durch das Vorhaben sind Wirkungen auf die Schutzgüter zum einen durch den neuen Baukörper selbst als auch durch Emissionen während der Bauzeit und während des Betriebs der Anlage zu erwarten. Die Wirkungen sowie die Bewertung der Auswirkungen werden nachfolgend bezogen auf das jeweilige Schutzgut beschrieben.

§ 4e der 9. BImSchV schreibt vor, dass mit den Antragsunterlagen auch eine Übersicht der wichtigsten vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen vorgelegt werden muss. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens prüfen muss, ergibt sich aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen. In der Regel sind dies technische Verfahrensalternativen (BR-Drucksache 268/17 S. 26). Die wesentlichen Auswahlgründe werden im vorliegenden UVP-Bericht unter Kapitel 2 nachvollziehbar dargestellt.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kochäcker" wurden drei Alternativ<u>standorte</u> für die Sauenanlage geprüft. Kriterien bei der Prüfung waren eine ebene Lage, ausreichend Abstand zu Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage, insbesondere um dort keine Geräuschimmissionen hervorzurufen. Diese Kriterien werden durch den ausgewählten Standort erfüllt, durch die drei Alternativstandorte nicht.

Hinsichtlich der Anlagenausgestaltung wurde unter Berücksichtigung von Tierschutzanforderungen und Fördermöglichkeiten diejenige Alternative gewählt, die zu den geringsten Umweltauswirkungen führt. Zur Minimierung der Umweltauswirkungen wird insbesondere ein biologischer Abluftwäscher eingesetzt. Um die Emissionen aus der Güllelagerung zu reduzieren, wird die Gülle in einen Fest- und Flüssiganteil getrennt und nur das emissionsarme Filtrat verbleibt auf dem Anlagengelände. Die Sauenanlage ist als kompakte Einheit gebaut, um die Versiegelung zu minimieren. Zudem gibt es einen Schutzkorridor für den angrenzenden Graben sowie eine



Bauzeitenbeschränkung, um Brut- und Fortpflanzungszeiten zu berücksichtigen. Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung von Boden und Biotopen umfassen die Schaffung von Brutflächen, das Aufbringen von Oberboden, die Pflanzung von Strauch- und Feldhecken sowie die Entwicklung von Grünland.

2.2.3.1. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima beschreibt ein Witterungsverhältnis, das sich an einem bestimmten geographischen Ort zu einer besonderen Typik verfestigt hat und dauerhaft oder im Jahreswechsel wiederkehrend bestimmte Charakteristika aufweist.

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen, Luftaustauschbahnen oder Luftkurorten.

Bau- und anlagenbedingt kommt es daher zu keinen relevanten Veränderungen der klimatischen Verhältnisse am Standort.

Betriebsbedingt kommt es zur Freisetzung von Treibhausgasen. Diese werden durch emissionsmindernde Maßnahmen, wie beispielsweise die nährstoffangepasste Fütterung oder eine wärmegedämmte Stallhülle sowie die Heizung der Stallabteile mittels Fernwärme aus erneuerbaren Energien auf ein Minimum reduziert.

Betriebsbedingt kommt es zudem zu einer Nutzung von Energie. Der Stromverbrauch der technischen Einrichtungen beträgt etwa 265.000 kWh/a. Dieser kann durch die Photovoltaikanlage auf den Stalldächern gedeckt werden. Überschüssige Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist. Durch die Installation der Photovoltaikanlage wird der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf VO) und der Einhaltung des § 8 Klimaschutzgesetzes BW ausreichend Rechnung getragen.

Der Wärmebedarf der Anlage wird durch Abwärme aus einer Biogasanlage gedeckt. Damit werden für den Anlagenbetrieb größtenteils erneuerbare Energien eingesetzt, was sich positiv auf das Klima auswirkt. Mit der Anlage selbst wird keine Wärme erzeugt, weshalb damit keine Belastungen auf das Klima durch Abwärme verbunden sind.



Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel können sich durch zunehmende heiße und trockene Sommer sowie Starkniederschlagsereignisse ergeben.

Der Vorhabenstandort für die Sauenanlage ist bei einem Starkregenereignis oder auch bei Hochwasser nicht gefährdet. Der Standort befindet sich weder im Einzugsgebiet eines HQ_{10} (10 jährliches Hochwasser) noch im Einzugsgebiet eines HQ_{100} (100 jährliches Hochwasser) noch im Einzugsgebiet eines HQ_{Extrem} (Extremereignis).

In einer Hitzeperiode können sich die Gebäude stark aufwärmen. Zur Abmilderung der Wärmeeinwirkung von außen wird die Stallhülle mit wärmegedämmten Betonsandwichwänden ausgeführt und unter der Dacheindeckung wird eine Wärmedämmung angebracht (baulicher Wärmeschutz). In der Stallanlage selbst wird eine geregelte Luftumwälzung eingebaut. Bei hohen Temperaturen wird die Luftrate entsprechend erhöht.

Mit grundlegenden Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse, insbesondere der Verlust oder die Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktionen, ist nicht zu rechnen.

Bewertung zum Schutzgut Klima

Damit sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

2.2.3.2. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Im Umfeld der Sauenanlage gibt es sechs bestehende Tierhaltungsbetriebe bzw. Biogasanlagen. Dadurch ist die Luft mit Geruch, Stickstoffemissionen, hierbei insbesondere Ammoniakemissionen, Staub und Bioaerosole bereits vorbelastet. Da in der Geruchs-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung gemäß TA Luft nur irrelevante Gesamtzusatzbelastungen berechnet wurden, wurde die bestehende Vorbelastung nicht quantifiziert.

Anlagenbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen (s. hierzu auch die Ausführungen unter dem Schutzgut Klima). Daher kommt es anlagenbedingt auch zu keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Luft.



Baubedingt ist insbesondere mit Staubemissionen, beispielsweise durch Fahrzeugverkehr, zu rechnen. Diese finden jedoch nur temporär statt. Zudem ist der Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten groß, sodass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Betriebsbedingt ist kontinuierlich und dauerhaft mit Luftemissionen in Form von Geruch, Stickstoffemissionen, hierbei insbesondere Ammoniakemissionen, Staub und Bioaerosolen zu rechnen. Schwefel und Säureemissionen werden durch die Anlage nicht hervorgerufen.

Zur Minderung der Emissionen werden verschiedene Maßnahmen angewendet. Es handelt sich dabei insbesondere um eine nährstoffangepasste Fütterung, emissionsmindernde Stallflächen und den Einsatz von biologischen Abluftwäschern. Durch die biologischen Abluftwäscher werden die Staub- und Ammoniakemissionen um mindestens 70 % reduziert und hinsichtlich Geruch wird ein Reingasgehalt von unter 300 GE/m³ erreicht, wobei kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist.

Im Rahmen der vorgelegten Geruchs-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung gemäß der TA Luft der Lücking & Härtel GmbH wurde für die Sauenanlage geprüft, wie sich die Luftemissionen des geplanten Vorhabens an den relevanten Immissionsorten und Biotopen auswirken. Ausschlaggebend sind Emissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub sowie von Bioaerosolen.

Liegt, wie vorliegend der Fall, ein immissionsschutzrechtliches Verfahren auf Erteilung einer Neugenehmigung vor, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung gemäß Nr. 2.2 der TA Luft.

a) Geruch

Die Geruchsbeurteilung erfolgt gemäß Nr. 4.3.2 der TA Luft entsprechend Anhang 7 der TA Luft. Nachfolgender Tabelle 6 lassen sich die maßgeblichen Immissionsorte (IO) entnehmen. Die Immissionsorte sind bauplanungsrechtlich als gemischte Bauflächen eingeordnet und die tatsächliche Art der baulichen Nutzung bzw. die Gebietseinstufung ist Dorfgebiet.



Tabelle 6: Maßgebliche Immissionsorte

Immissionsorte	
IO1	Gemmhagen 7
IO 2	Gemmhagen 5
IO 3	Gemmhagen 6
10 4	Gemmhagen 1
IO 5	Gemmhagen 2
IO 6	Gemmhagen 3
107	Ortslage Standorf
IO 8	Ortslage Leuzendorf
10 9	Ortslage Windisch Bockenfeld
IO 10	Ortslage Wolfkreut

Festgelegt wurden hierbei Orte in der weiteren Umgebung des Anlagenstandorts (Wohnbebauungen der umliegenden Ortschaften), an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Nach Nr. 3.1 Anhang 7 der TA Luft ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung (Nr. 4.6 Anhang 7 der TA Luft) die genannten Immissionswerte überschreitet. Für Dorfgebiete liegt der Immissionswert bei 0,15. Dabei handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr. Auf die Bestimmung der Gesamtbelastung kann dann verzichtet werden, wenn bereits die Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzgrenze einhält.

Geruchsimmissionen sind (selbst in Fällen, in denen übermäßige Kumulationen durch bestehende Anlagen befürchtet werden), dann irrelevant, wenn die Gesamtzusatzbelastung den Wert 0,02 nicht überschreitet.

Die berechneten Gesamtzusatzbelastungen für Geruchsimmissionen betragen an allen relevanten Immissionsorten 0 % Geruchsstundenhäufigkeit. Damit unterschreitet die Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzgrenze, weshalb Belästigungen durch Gerüche der Sauenanlage ausgeschlossen sind.



b) Staub

Anforderungen an Staubimmissionen sind in der TA Luft unter der Nummer 4.2 geregelt. Für PM₁₀ gilt dabei gemäß Tabelle 1 der Nr. 4.2 der TA Luft ein Immissionswert von 40 μ g/m³ bezogen auf ein Jahr.

Anforderungen an Staubniederschlag sind in der TA Luft unter der Nr. 4.3 geregelt. Demnach gilt ein Depositionswert von $0.35 \, \text{g/(m}^{2*}\text{d})$.

Liegen bei den Schadstoffen der Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft die Voraussetzungen der Nr. 4.1 a) bis c) der TA Luft vor (geringe Emissionsmassenströme, geringe Vorbelastung oder irrelevante Gesamtzusatzbelastung), soll auf die Bestimmung von Immissionskenngrößen (Zusatzbelastung, Gesamtzusatzbelastung, Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der Vorbelastung)) verzichtet werden. Dies ist darin begründet, dass in den Fällen der Nr. 4.1 a) bis c) der TA Luft in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umweltauswirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Vorliegend sind die Nr. 4.1 a) (geringe Emissionsmassenströme) und c) (irrelevante Gesamtzusatzbelastung) einschlägig.

Als geringe Emissionsmassenströme sind in der Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft Bagatellmassenströme definiert. Für Gesamtstaub gilt demnach ein Wert von 1,0 kg/h und für PM_{10} ein Wert von 0,8 kg/h.

Gemäß Nr. 4.1 c) in Verbindung mit Nr. 4.2.2 der TA Luft liegt eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung für Staubimmissionen dann vor, wenn die Irrelevanzgrenze von 1,2 μ g/m³ (entspricht 3 % des Immissionswertes von 40 μ g/m³), gerechnet als Jahresmittelwert, nicht überschritten wird.

Gemäß Nr. 4.1 c) in Verbindung mit Nr. 4.3.1.2 TA Luft liegt eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung für Staubdeposition dann vor, wenn die Irrelevanzgrenze von 10,5 mg/(m²*d), gerechnet als Jahresmittelwert, nicht überschritten wird.



<u>Darstellung der Ergebnisse der Prognose für Staubimmissionen und Staubniederschlag:</u>

Die maßgeblichen Immissionsorte für Staub liegen in den unmittelbaren Wohnbebauungen und sind mit denen in Tabelle 6 aufgelisteten identisch.

Der Emissionsmassenstrom des Gesamtstaubs der Sauenanlage unterschreitet mit 0,0688 kg/h den Bagatellmassenstrom von 1 kg/h gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Auch der Emissionsmassenstrom für PM_{10} unterschreitet mit 0,0275 kg/h den Bagatellmassenstrom von 0,8 kg/h deutlich. Demnach wäre gemäß TA Luft Nr. 4.1 keine Immissionsberechnung für die Gesamtzusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erforderlich.

Vorliegend erfolgte dennoch eine Berechnung der Gesamtzusatzbelastung für Staubimmissionen und Staubdeposition.

Die berechneten Werte der Gesamtzusatzbelastung für die Staubimmissionen ergab an allen Immissionsorten 0,0 μ g/m³. Die Berechnung ergab somit, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine relevante Staubkonzentration vorhanden ist. Demnach liegt auch eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung für die Staubimmissionen gemäß Nr. 4.2.2 der TA Luft vor.

Die Berechnung der Gesamtzusatzbelastung für den Staubniederschlag ergab an den Immissionsorten 1 und 4 einen Wert von 0,04 mg/(m^2*d) und an allen weiteren Immissionsorten einen Wert von 0,00 mg/(m^2*d).

Demnach wird auch für den Staubniederschlag der Irrelevanzwert nach Nr. 4.3.1.2 der TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Damit sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Staubemissionen in Form von Staubimmissionen und Staubdepositionen zu erwarten.

c) Bioaerosole

Die maßgeblichen Immissionsorte für Bioaerosole liegen in den unmittelbaren Wohnbebauungen und sind mit denen in Tabelle 6 aufgelisteten identisch. Die Beurteilung, ob der Schutz vor



erheblichen Nachteilen durch Bioaerosolimmissionen gewährleistet ist, erfolgt gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen" der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Vorliegend war aufgrund des Vorhandenseins weiterer bioaerosolemittierender Anlagen die Irrelevanz zu prüfen. Als Maßstab dient hierfür die Gesamtzusatzbelastung für PM₁₀. Gemäß Nr. 4.1 c) in Verbindung mit Nr. 4.2.2 der TA Luft liegt eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung für Staubimmissionen dann vor, wenn die Irrelevanzgrenze von 1,2 μ g/m³ (entspricht 3 % des Immissionswertes von 40 μ g/m³), gerechnet als Jahresmittelwert, nicht überschritten wird. Wie in den Erläuterungen zu Staub dargestellt, liegt an allen Immissionsorten eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung an PM₁₀ vor. Somit liegen gemäß "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen" der LAI keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umweltauswirkungen durch Bioaerosole vor.

d) Ammoniak- und Stickstoffemissionen

Durch die Ammoniak- und Stickstoffemissionen in die Luft kann es insbesondere zur Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen kommen. Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich mehrere nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotope. Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass gemäß den Prüfungen nach den Anhängen 1, 8 und 9 der TA Luft keine Beeinträchtigungen vorliegen. Ausführlichere Erläuterungen hierzu erfolgen unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Bewertung zum Schutzgut Luft

Damit können schädliche Umweltauswirkungen durch Immissionskonzentrationen und Deposition luftverunreinigender Stoffe ausgeschlossen werden.

2.2.3.3. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt), Ausgleichsmaßnahmen

Für das Vorhabengebiet wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 27.07.2021 und ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung vom 27.07.2021 jeweils durch die Lücking & Härtel GmbH erstellt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, bei welcher alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG erfasst und deren Betroffenheit geprüft wurde.



Darüber hinaus wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von empfindlichen Lebensräumen innerhalb der Natura 2000 Gebiete ausgeschlossen werden kann. Die geplante Sauenanlage befindet sich nicht in einem Natura 2000 Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die "Nordöstliche Hohenloher Ebene". Dieses ist mehrfach geteilt und befindet sich etwa 1,5 km südöstlich und 3,2 km westlich der Anlage. Ca. 3,1 km östlich der Anlage befindet sich das FFH-Gebiet "Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal".

Zwei außerhalb ausgewiesener FFH-Gebiete liegende magere Flachland-Mähwiesen befinden sich etwa 650 m westlich und ca. 850 m südlich der Anlage. Diese haben einen größeren Abstand zur Anlage als die nach § 30 BNatschG bzw. nach NatSchG geschützten Biotope, sodass hierfür keine gesonderte Betrachtung erfolgt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG. Es handelt sich um eine Doline, ca. 940 m südwestlich des Anlagenstandorts und um eine Doline mit Birnbäumen bei Gemmhagen in ca. 885 m Entfernung zur geplanten Sauenanlage.

a) Biotoptypen und Pflanzen (aktueller Zustand)

Am Anlagenstandort gibt es die folgenden Biotoptypen:

- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (Anlagengelände),
- Langenkelchgraben temporär wasserführend mit grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation bewachsen (östlich angrenzend an das Anlagengelände),
- Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (östlich angrenzend an das Anlagengelände).
- Feldhecke mittlerer Standorte (östlich angrenzend an das Anlagengelände).

Ein Lageplan der Biotope findet sich in Anhang 2 des Fachbeitrags zur Eingriffsbilanzierung (vgl. Antragsunterlagen D 5).



Die bebaute Ackerfläche besitzt aufgrund der vorhergehenden intensiven Monokultur und kontinuierlichen Bewirtschaftung eine geringe biologische Vielfalt und daher eine geringe Bedeutung als Biotoptyp. Die Fläche verfügt über keine gefährdeten Pflanzenarten und entspricht nicht einem Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Die biologische Vielfalt im Einwirkbereich des temporär wasserführenden Langenkelchgrabens sowie der nahegelegenen Feldhecke ist gegenüber derer auf der intensiv genutzten Ackerfläche erhöht. Jedoch ist der Langenkelchgraben kein gesetzlich geschütztes Biotop und es liegen dort sowie an den grasreichen Ruderalfluren keine gefährdeten Pflanzenarten vor.

Im Umkreis von einem Kilometer sind einige nach § 30 BNatschG bzw. nach NatSchG geschützte Biotope zu finden. Diese sind im Einzelnen in Kapitel 3 des UVP-Berichts aufgeführt. Es handelt sich dabei insbesondere um mehrere (Feld)hecken, Dolinen und Wälder. Im Biotop "Feldhecke südöstlich Wolfskreut" kommt die gefährdete Art "Gewöhnliche Osterluzei (RL-Kat. "V")" vor. Im Biotop "Tümpel-Doline Reutholz östlich Kleinbärenweiler" kommen die gefährdeten Arten "Scheinzypergras-Segge (RL-Kat. "V") und "Sumpf-Weidenröschen (RL-Kat. "V") vor. Im Biotop "Feldhecke südwestlich Gemmhagen" kommt die gefährdete Art "Artengruppe Birne (Pyrus communis agg.) (RL-Kat. "V") vor. Im Biotop "Hecken südwestlich von Gemmhagen" ist die gefährdete Art "Sanddorn (Hippophae rhamnoides) RL Kat. 3" zu finden. In den weiteren Biotopen, insbesondere im nächstgelegenen östlich an das Anlagengrundstück angrenzende Feldheckenund Feldgehölzbiotop, befinden sich keine gefährdeten Arten.

b) Tiere aktueller Zustand

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen für Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Netzflügler, Fische, Spinnentiere, Schrecken, Weichtiere und Krebstiere gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Daher sind keine besonders empfindlichen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten durch die Errichtung und den Betrieb der Sauenanlage betroffen.

Da der Langenkelchgraben nur zeitweise Wasser führt kommen keine gewässertypischen Tierarten vor. Des Weiteren eignen sich die Ruderalfluren aufgrund der geringen Breite nicht als Brutstätten für Vögel.



Die avifaunistische Untersuchung zeigte das Vorkommen verschiedener Vogelarten am Anlagenstandort und im Umfeld der Anlage auf. Erfasst wurden insgesamt 43 Vogelarten. Davon stehen 12 Arten auf der 6. Roten Liste (RL) von Baden-Württemberg und neun auf der 5. RL Deutschlands. Europäische Vogelschutzgebiete sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Die nachfolgenden sechs gefährdeten Offenlandarten brüten im Untersuchungsgebiet:

- Rebhuhn: als vom Aussterben bedroht eingestuft nach RL der Brutvögel Baden-Württembergs
- Feldlerche (Alauda arvensis): Brutvogelart Ackerlebensräume, als gefährdet eingestuft nach RL der Brutvögel Baden-Württembergs
- Wiesenschafstelze (Motacilla flava): Brutvogelart Ackerlebensräume, Vogelart der Vorwarnliste nach RL Baden-Württemberg
- Goldammer (Emberiza citrinella): Brutvogelart Feldhecke, Vogelart der Vorwarnliste
- Klappergrasmücke: Vogelart der Vorwarnliste nach RL Baden-Württemberg
- Wachtel, Vogelart der Vorwarnliste nach RL Baden-Württemberg

Die nachfolgenden weiteren sechs gefährdeten Arten kommen im Wald und Siedlungsgebiet vor:

- Star
- Fitis
- Pirol
- Waldlaubsänger
- Kuckuck
- Haussperling

Zudem können am Anlagenstandort Greifvögel vorkommen, die Ackerflächen als fakultativen Nahrungslebensraum nutzen sowie zeitweise weitere Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler.



c) Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bau- und Anlagenbedingt wird bleibend, bis zum Rückbau der Anlage in den Naturhaushalt eingegriffen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zum Entfall der Ackerfläche als Biotop. Zudem kommt es durch Veränderungen an den Überfahrten über den Langenkelchgraben zu Auswirkungen auf die dortige Vegetation. Besonders geschützte Pflanzen und Biotope sind nicht betroffen.

Baubedingt kann es zudem aufgrund des erhöhten Fahrverkehrs und Baulärms zu Auswirkungen auf die Tiere im Untersuchungsgebiet durch Lärm- und Staubemissionen kommen. Zur Minimierung dieser sind Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Die gefährdeten Vogelarten, die im Wald und Siedlungsgebiet vorkommen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Offenlandarten findet hingegen statt. Bau-, bzw. anlagenbedingt entfällt ein Brutplatz der Feldlerche. Auf einen weiteren Brutplatz der Feldlerche hat die Anlage eine verdrängende Wirkung. Um diese zu minimieren, wird die Eingrünung um die Anlage (nachfolgend beschriebene Ausgleichsmaßnahme A 1) niedrig gehalten. Als Ausgleich der betroffenen Feldlerchen werden Lerchenfenster und Schwarzbrache nordwestlich der Anlage angelegt (nachfolgend beschriebene Ausgleichsmaßnahme E 2).

Bau-, bzw. anlagenbedingt ist zudem ein Brutpaar der Wiesenschafstelze mit einem Brutrevier betroffen. Für dieses besteht die Möglichkeit Richtung Osten auszuweichen. Eine direkte Kompensation können Ausgleichsmaßnahmen hier jedoch nicht bieten.

Die Goldammer wird durch die Anlage positiv beeinflusst. Da eine Hecke gepflanzt wird (nachfolgend beschriebene Ausgleichsmaßnahmen A 1 und E 1) ergeben sich für sie mehr Brutplätze, zudem steigt dadurch das Nahrungsangebot.

Die weiteren detektierten Offenlandarten werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt.



d) Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf Biotope, Pflanzen, Tiere

Es können nicht alle Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden werden. Daher werden die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen, die im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung (vgl. Antragsunterlagen D 5) ausführlich beschrieben werden, umgesetzt:

- Maßnahme A1 Eingrünung der Anlage durch eine naturnahe Strauchhecke
- Maßnahme E1 Pflanzung einer naturnahen Baum- und Strauchhecke

Diese Maßnahmen mindern den Eingriff ins Landschaftsbild. Zudem werden hierdurch Standorte für heimische Gehölzarten geschaffen welche sich positiv als Nahrungslebensraum, Singwarte und Rückzugs- und Brutraum für heimische Tiere, insbesondere Vögel auswirken. Die extensive Nutzung der Heckenstandorte wirkt sich zudem positiv auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus.

Maßnahme A 2 Entwicklung von mesophilem Grünland

Diese Maßnahme wird auf den freibleibenden Flächen um das Anlagengrundstück, die zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt worden sind umgesetzt. Der durch die extensive Nutzung, den verringerten Nährstoffeintrag und den fehlenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat eine positive Wirkung auf die biologische Vielfalt, aber auch auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Maßnahme E 2 Blühstreifen/Schwarzbrache

Hierbei handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die dazu dient, Alternativen für die betroffenen Feldlerchenbrutplätze zu schaffen, damit keine Verschlechterung erfolgt. Auch für weitere Offenlandvogelarten werden durch die Maßnahme Brut- und Nahrungsräume geschaffen. Wie auch bei der Maßnahme A 2 wirkt sich die extensive Nutzung durch den verringerten Nährstoffeintrag und den fehlenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln positiv auf die biologische Vielfalt, aber auch auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus. Auch das Landschaftsbild wird positiv verändert.



Durch die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen wird die biologische Vielfalt im Umfeld der Anlage im Gegensatz zur vorherigen intensiv landwirtschaftlichen Ackernutzung langfristig erhöht, was sich auf Tiere und Pflanzen positiv auswirkt. Für die Biotope ergibt sich ein positiver Bilanzwert von 99.221 Ökopunkten gemäß der ÖKVO.

e) Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Betriebsbedingt kommt es zu Luftschadstoff- und Staubemissionen, die Auswirkungen auf die in der unmittelbaren Umgebung befindlichen gesetzlich geschützten Biotope haben können.

Die Auswirkungen der Ammoniakemissionen auf Pflanzen und Ökosysteme wurden in der Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung der Lücking & Härtel GmbH mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 der TA Luft und dem Rechenmodell AUSTAL 2000 ausführlich untersucht. Das Ergebnis der Immissionsprognose für die Betrachtung der Ammoniakimmissionen gemäß Anhang 1 der TA Luft zeigte, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen, da innerhalb der Fläche, die sich vollständig im Kreis mit dem ermittelten Mindestabstand von 380 m befindet, keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme befinden, an denen die Ammoniakimmission mehr als 2 μ g/m³ beträgt.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition ergab die Prüfung gemäß Anhang 8 TA Luft, dass keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Einwirkbereich, also im Bereich mit einer Gesamtzusatzbelastung von mindestens 0,3 kgN/(ha*a), der geplanten Anlage liegen.

Zudem wurde durch die Immissionsprognose nachgewiesen, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist (Anhang 9 der TA Luft). Es befinden sich keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, also im Bereich mit einer Gesamtzusatzbelastung von 5 kgN/(ha*a).

Da durch den Betrieb der Sauenanlage keine Säuren produziert werden und keine Verbrennungsvorgänge stattfinden, können Beeinträchtigungen hierdurch ausgeschlossen werden. Bei den



Abluftwäschern kommt es zwar zum Einsatz von Schwefelsäure, jedoch in sehr geringen Mengen, die mit dem ausgewaschenen Ammoniak zu Ammoniumsulfat reagieren, welches nach guter fachlicher Praxis über die Gülle den landwirtschaftlichen Nutzflächen als Dünger zugeführt wird.

Zudem kommt es durch die mit der Errichtung und dem Betrieb verbundene Veränderung der Verdolungen des Langenkelchgrabens und die Einleitung des Notüberlaufs des Niederschlagswassers, zu Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope. Diese werden unter dem Schutzgut Wasser dargelegt. Es kommt dabei zu keiner Beeinträchtigung von Biotopen und Habitaten.

Bewertung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch die Errichtung und den Betrieb der Sauenanlage kommt es bau- und anlagenbedingt zur Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt. Langfristig werden diese durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen jedoch vollständig kompensiert und die Situation insgesamt verbessert. Zum einen wird es zur Erhöhung der biologischen Vielfalt kommen, zum anderen zu mehr Rückzugsorten und Nahrungsangeboten für Tiere.

Zudem führen betriebsbedingte Luftschadstoff- und Staubemissionen nachweislich zu keinen relevanten Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2.2.3.4. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche

Die Definition des Schutzguts Boden folgt aus § 2 Abs. 1 BBodSchG. Erhebliche Auswirkungen liegen vor, wenn es zu Veränderungen seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften kommt. Funktionen des Bodens, die beeinträchtigt werden können, sind insbesondere seine Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, seine Filter- und Pufferkapazität und seine natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Bei dem Schutzgut Fläche ist vor allem der Flächenverbrauch relevant.

Die Schutzgüter Boden und Fläche können sowohl baubedingten, als auch anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen ausgesetzt sein. Beeinträchtigungen können insbesondere



durch Flächeninanspruchnahmen/Flächenversiegelungen, Luftschadstoff-/ Staubemissionen, Abwasser/Abfälle und wassergefährdende Stoffe erfolgen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene in der Großlandschaft Neckar- und Tauber- Gäuplatten. Charakteristisch sind die hügelige Topographie und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Das Gelände des Vorhabenstandorts fällt von Norden nach Süden schwach ab, von Osten nach Westen steigt es zunächst leicht, dann jedoch stärker an. Es wird im Osten durch den Langenkelchgraben begrenzt. Der Langenkelchgraben wird von einer Feldhecke gesäumt, die den Planungsbereich zur freien Landschaft hin abschirmt. Der Anlagenstandort liegt im Bereich des Oberen Muschelkalks und weist tiefes bis mäßiges Kollovium aus holozänen Abschwemmmassen auf. Die vorliegende Bodenart ist Lehm und Ton. Eine Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung wurde durchgeführt. Die Bodenfunktionen am Standort sind insgesamt hoch eingestuft. Dies gilt insbesondere für die Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, für die hohe Filter- und Pufferkapazität sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Baubedingt werden zur Lagerung von abgeschobenem Oberboden sowie für die Bautätigkeiten rund 5.000 m² zusätzliche Fläche verwendet, die nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den Ursprungszustand rückversetzt wird. Für Baustelleneinrichtungen wird eine Fläche, die etwa 10 m über die Standortgrenze hinaus reicht beansprucht.

Während der Bauphase kommt es zudem zu Abfällen. Diese werden jeweils gesammelt und sachgerecht entsorgt.

Anlagenbedingt kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Die Sauenanlage soll auf einer bisher als Ackerfläche genutzten Fläche errichtet werden. Die Anlage wird eine Fläche von 13.300 m² in Anspruch nehmen. Davon werden 11.852 m² versiegelt (7.216 m² für Gebäude, 1.443 m² für bauliche Anlagen und weitere 3.193 m² für befestigten Asphalt und Betonflächen) und 1.448 m² versickerungsfähig (Deckschicht aus Schotter) ausgeführt. Der humose Oberboden auf den versiegelten Flächen wird abgetragen und durch eine tragfähige Schicht ersetzt. Damit gehen die Bodenfunktionen am Anlagenstandort dauerhaft verloren.

Die Flächeninanspruchnahme wird durch eine kompakte Bauweise weitest möglich minimiert.



Als Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme E 3 "Oberbodenauftrag" aus dem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung (vgl. Antragsunterlagen D 5)) wird zudem der abgetragene wertvolle Oberboden auf einem benachbarten Ackerflurstück mit schlechteren Bodeneigenschaften aufgebracht, um hier die Qualität des Bodens zu verbessern, bzw. die Qualität des abgetragenen Bodens zu erhalten. Auch die weiteren Ausgleichsmaßnahmen, die unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt wurden, haben teilweise positiven Einfluss auf das Schutzgut Boden.

Betriebsbedingt kann es zu Bodenverunreinigungen durch den Eintrag von Abfällen sowie den Austritt von wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Gülle, Desinfektionsmittel, Schwefelsäure) kommen. Um dies zu vermeiden, werden Abfälle, die beim Anlagenbetrieb anfallen, getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt.

Wirtschaftsdünger in Form von Gülle, Mist, Reinigungsabwasser, Niederschlagswasser von verschmutzten Hofflächen sowie Abschlämmwasser aus den Biologischen Abluftwäschern wird dem Güllesystem zugeführt, sodass eine Verunreinigung des Bodens hierdurch ausgeschlossen wird. Es findet eine Fest-/Flüssig-Trennung des Wirtschaftsdüngers über eine Filtrationsanlage statt. Der feste Anteil wird an eine Biogasanlage abgegeben, der flüssige Anteil wird in einem ausreichend dimensionierten Güllelager gelagert und fachgerecht auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet.

Die Güllekanäle und –gruben sind gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt. Insbesondere verfügen die Güllegruben über Leckageerkennung und Füllstandsüberwachung.

Weitere wassergefährdende Stoffe werden in Auffangwannen gelagert, sodass ein Austreten verhindert wird. Selbst wenn diese Stoffe austreten sollten, würden diese über die Güllekanäle aufgefangen werden und über eine ausreichende Verdünnung egalisiert und anschließend unschädlich auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden.

Mit einer Beeinträchtigung des Bodens durch Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb ist daher nicht zu rechnen, insbesondere auch, da die gelagerten Stoffe, insbesondere aufgrund der geringen Lagermengen, kein hohes bodenverunreinigendes Potenzial aufweisen.



Betriebsbedingt kann es zudem zum Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden kommen. Für das Schutzgut Boden sind von den unter dem Punkt Luft dargestellten Schadstoffen die Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition relevant. Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass gemäß den Prüfungen nach den Anhängen 1, 8 und 9 der TA Luft keine Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vorliegen. Ausführlichere Erläuterungen hierzu werden unter dem Punkt Schutzgut Pflanzen und Tiere gemacht. Damit kann auch die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch den Eintrag von Luftschadstoffen aus der Anlage ausgeschlossen werden.

Bewertung Schutzgüter Boden und Fläche

Direkte Verunreinigungen des Bodens durch den Anlagenbetrieb aufgrund von Abfällen oder wassergefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten. Potenziell verschmutzte Flächen werden in das Güllesystem entwässert, welches über Maßnahmen zur Leckageerkennung verfügt.

Durch die dauerhafte Flächenversiegelung wird der Boden am Anlagenstandort erheblich beeinträchtigt. Dies wird durch die Ausgleichsmaßnahme E 3 "Oberbodenauftrag" teilweise kompensiert. Jedoch verbleibt für das Schutzgut Boden gemäß der ÖKVO ein negativer Bilanzwert von 99.107 Ökopunkten, welcher insbesondere darin begründet ist, dass keine Entsiegelungsflächen für eine direkte Kompensation zur Verfügung stehen. Eine Kompensation erfolgt daher durch die Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Biotope.

2.2.3.5. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser/Oberflächengewässer)

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen/Versiegelungen möglich. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen können zudem durch den Eintrag von Abwasser/Abfällen/wassergefährdenden Stoffen sowie abgeleitetem Niederschlagswasser auftreten.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG und in keinem Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Abs. 4 WHG. Zudem befindet sich der Standort in keinem HQ_{10} Gebiet, nicht im Einzugsgebiet eines HQ_{100} Gebiets, nicht im Einzugsgebiet eines



HQ_{Extrem}, nicht in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG und nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Dadurch sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang auszuschließen.

Eine Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser ist sowohl baubedingt als auch anlagen- und betriebsbedingt nicht vorgesehen. Dennoch kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen. Diese werden nachfolgend erläutert.

a) Schutzgut Grundwasser

Die geplante Anlage befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 09.03.50 "Muschelkalkplatten-Taubergrund-Hohenloher Ebene". Der aktuelle chemische und mengenmäßige Zustand
des Gewässers ist gut. Jedoch gilt die Zielerhaltung des guten chemischen Zustands als gefährdet. Signifikante Quelle der Belastung ist Nitrat aus diffuser Quelle. Zur Erhaltung des guten chemischen Zustands ist die Weiterführung der bestehenden Maßnahmen notwendig. Hierbei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zur Reduzierung des Düngemitteleinsatzes.

Die hydrogeologische Einheit am Anlagenstandort ist der obere Muschelkalk. Dieser hat eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine hohe bis sehr hohe Sorptionskapazität.

i. Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund von Niederschlagswasserversickerung

Bau- und anlagenbedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Hierdurch kommt es zu Auswirkungen auf das Grundwasser, da das Niederschlagswasser nicht mehr direkt über die belebte Bodenschicht versickern kann. Das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen wird über zwei ausreichend dimensionierte Versickerungsmulden und teilweise direkt über den Seitenrandstreifen versickert. Die stoffliche Unbedenklichkeit ist durch die Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden gewährleistet. Eine erhöhte stoffliche Belastung des Niederschlagswassers ist nicht gegeben, da gemäß den Erläuterungen unter dem Schutzgut Luft die Staubemissionen den Bagatellmassenstrom unterschreiten.

Als weitergehende Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser bestimmt § 47 Abs.1 Nr. 1 WHG, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers



vermieden werden soll. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG verlangt, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand des Grundwassers erhalten oder erreicht wird.

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers werden die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung nicht berührt. Das Verbesserungsgebot wird somit eingehalten.

Durch das Vorhaben wird eine bisher landwirtschaftliche Ackerfläche überbaut. Zukünftig wird kein Düngemitteleintrag mehr über diese Fläche erfolgen. Somit reduziert sich der Stickstoffeintrag über diese Fläche. Zukünftig wird nur schadloses Niederschlagswasser versickert. Das Verschlechterungsverbot ist somit eingehalten.

ii. Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund von Umwandlung von Ackerflächen

Angrenzend an die Anlage wird Ackerfläche zu mesophilem Grünland umgewandelt. Zudem wird eine Strauchhecke und eine Feldhecke angelegt (vgl. Ausgleichsmaßnahmen unter dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt). Diese Flächen werden in Folge dessen zukünftig nicht mehr gedüngt, sodass sich hier der stoffliche Eintrag, insbesondere von Stickstoff und Phosphor, in das Grundwasser anlagenbedingt reduziert. Auch der Wegfall chemischen Pflanzenschutzes wirkt sich auf diesen Flächen positiv auf das Grundwasser aus.

iii. Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund von wassergefährdenden Stoffen

Betriebsbedingt kommt es zum Anfall von Gülle, welche als allgemein wassergefährdend eingestuft ist und somit bei einem Austritt Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann. Durch Ausstattung der ausreichend dimensionierten und abgedeckten Güllebehälter mit Leckageerkennungen und Füllstandüberwachung, Ausführung der Ställe und Güllesysteme gemäß den Anforderungen nach AwSV und § 62 WHG sowie durch die Zuleitung potenziell verschmutzter Flächen in das Güllesystem wird eine Kontamination des Grundwassers durch Gülle jedoch ausgeschlossen.

Betriebsbedingt kommt es zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen durch den Einsatz der insgesamt vier biologischen Abluftwäscher. Dabei werden Schwefelsäure (Wassergefährdungsklasse (WGK) 1) und N-Lock TM Nitrogen Stabilizer (WGK 3) in kleinen Mengen gelagert



und verwendet. Des Weiteren kommt es betriebsbedingt zu Verwendung des Desinfektionsmittels Virkon S (WGK 2) mit dem die Ställe nach der Reinigung mit Wasser eingesprüht werden. Durch die Lagerung der Behälter auf Auffangwannen innerhalb der jeweiligen Technikräume und Handhabung ausschließlich durch geschultes Personal, ist hierdurch keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten. Selbst bei einem Austritt der Stoffe, wäre das Grundwasser nicht beeinträchtigt, da die Stoffe von den Güllekanälen aufgefangen würden und in den Güllegruben bis zur Unschädlichkeit verdünnt würden.

Zudem kommt es betriebsbedingt bei der Kastration der Tiere zur Verwendung von Isofluran (WGK 2). Da hier nur sehr kleine Mengen an einem geeigneten Lagerort gelagert werden, ist keine Gefährdung des Grundwassers gegeben.

iv. Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund von häuslichem Abwasser

Betriebsbedingt wird häusliches Abwasser anfallen. Dieses wird in einer abflusslosen Grube separat gesammelt und in eine Kläranlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung verbracht. Somit sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers durch häusliches Abwasser zu erwarten.

v. Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund von Löschwasser

Da die Anlage insgesamt als allgemein wassergefährdend gilt und somit keiner Wassergefährdungsklasse zuzuordnen ist, ist keine gesonderte Löschwasserrückhaltung notwendig. Sollte es zum Brandfall kommen, kann aber das Löschwasser über das Güllesystem aufgefangen werden, sodass mit keiner Gefährdung des Grundwassers zu rechnen ist.

vi. Auswirkungen auf das Grundwasser durch Luftschadstoffemissionen

Eine Verschmutzung des Grundwassers durch Luftschadstoffemissionen über den Luftpfad ist aufgrund ihrer Art und ihres Ausmaßes nicht zu erwarten, da alle einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden (s. Schutzgut Luft). Über Nebenbestimmungen im Rahmen des Genehmigungsbescheids sowie im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird sichergestellt, dass es während der Errichtung und des Betriebs der Anlage zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen wird.



b) Schutzgut Oberflächengewässer

Östlich des Anlagenstandorts befindet sich der Langenkelchgraben, ein Gewässer zweiter Ordnung, das nur temporär Wasser führt. Dieser ist dem Flusswasserkörper 50-01 "Tauber bis inkl. Vorbach (BW)" zugeordnet. Der Flusswasserkörper ist als natürlich eingestuft.

Bau- und anlagenbedingt kommt es zu Auswirkungen auf den Langenkelchgraben, da die drei bestehenden Verdolungen verändert werden. Eine der Verdolungen wird versetzt und die beiden anderen werden ertüchtigt. Auch werden alle drei Verdolungen zukünftig versiegelt ausgeführt sein. Die Wasserführung wird weiterhin mit Betonrohren an der Grabensohle erfolgen. Zudem wird ab einem 20-jährlichen Regenereignis der Notüberlauf der Versickerungsmulden des Niederschlagswassers in den Langenkelchgraben entwässert.

Der Langenkelchgraben ist gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).

Der Flusswasserkörper 50-01 ist sehr groß und wird durch die Einleitung des Notüberlaufs in den Langenkelchgraben sowie die Veränderungen der Verdolung nicht beeinflusst. Die veränderte Verdolung verändert das Fließverhalten des Grabens nicht, da dieser bereits jetzt mit Betonschalen mit gleicher Rauigkeit ausgelegt ist. Das Verschlechterungsverbot ist somit eingehalten.

Anders als das Verschlechterungsverbot ist das Verbesserungsgebot auf eine Verwirklichung im Wege der wasserrechtlichen Planung angelegt. So beschreibt der Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG den für den konkreten Oberflächenwasserkörper binnen genannter Frist zu erreichenden Zustand. Das Maßnahmenprogramm legt die hierzu umzusetzenden Schritte fest (§ 82 Abs. 1 S. 1 WHG); die Festlegung steht im Bewirtschaftungsermessen der für die Flussgebietseinheit zuständigen Behörde (BVerwG, Urt. Vom 02.11.2017 – 7 C 25/15-, Rn. 61, juris).

Der Langenkelchgraben und damit auch die geplante Einleitung des Notüberlaufs in diesen sowie die Veränderung der Verdolungen des Langenkelchgrabens ist vom Maßnahmenprogramm gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht berührt. Eine Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers



in den guten Zustand kann nur mit anderen Maßnahmen als der Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Die Einleitung und die Veränderung der Verdolung stehen nicht im Widerspruch zum Maßnahmenprogramm. Somit ist das Verbesserungsgebot eingehalten.

Zudem führt die Direkteinleitung des Notüberlaufs in den Langenkelchgraben im Sinne der kleinräumigen Wasserbilanz zu einer Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers. Durch das zugeführte unbelastete Niederschlagswasser ist eine Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässerkörpers zu erwarten.

Somit ist sowohl auf der lokalen Bezugsebene im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG als auch auf der Wasserkörperebene im Sinne des § 27 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers nicht zu erwarten.

Um anlagenbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der Errichtung der Gebäude neben dem Langenkelchgraben auszuschließen, ist ein Gewässerrandstreifen mit 10 m Breite festgesetzt. Zusätzlich wird für Jauche-, Gülle- und Sickersaftanlagen der gemäß AwSV erforderliche Mindestabstand von 20 m eingehalten.

Hydromorphologische Veränderungen des Langenkelchgraben werden durch die Anlage nicht hervorgerufen.

Bewertung

Zusammenfassend ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Hinsichtlich der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers wird auf das durchgeführte wasserrechtliche Verfahren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis verwiesen.

2.2.3.6. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Landschaft am Anlagenstandort ist bisher unbebaut. Sie ist durch hügeliges Gelände mit landwirtschaftlicher Nutzung als Acker oder Waldflächen geprägt. Die Ackerflächen in der welligen Ebene sind durch Feldgehölze und Feldhecken untergliedert.



<u>Auswirkungen</u>

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nur temporär und damit nicht erheblich beeinträchtigend.

Anlagenbedingt findet durch die Flächenversiegelung und die Errichtung der Gebäude ein Eingriff in das Landschaftsbild statt. In Landschaftsbereiche mit besonderer Bedeutung wird jedoch nicht eingegriffen.

Als Minimierungsmaßnahme wird die Sichtbarkeit der Anlage durch die Pflanzung von Hecken eingeschränkt. Zusätzlich zur bestehenden Feldhecke östlich der Anlage werden nördlich, westlich und südlich weitere gepflanzt (vgl. Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

Betriebsbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Bewertung:

Durch die Errichtung der Gebäude und Versiegelung der Fläche wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Dem wird durch die allseitige Bepflanzung der Anlage mit Hecken entgegengewirkt, die die Sichtbarkeit und damit die Störwirkung der Anlage abmindert.

2.2.3.7. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Anlagenstandorts befindet sich das Areal des archäologischen Prüffalls "Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung". Im Rahmen der archäologischen Voruntersuchungen wurden keine relevanten Befunde oder Funde festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Naturdenkmäler. Es handelt sich um eine Doline und um eine Doline mit Birnbäumen bei Gemmhagen.



<u>Auswirkungen</u>

Baubedingt kann es zu Eingriffen in das kulturelle Erbe kommen, für den Fall, dass bei den Bodenarbeiten archäologische Funde und Befunde gemacht werden. Sollte dies der Fall sein, wird entsprechend der Vorgaben der Nebenbestimmung C.11.1. verfahren. Damit wird eine Beeinträchtigung archäologischer Funde und Befunde ausgeschlossen.

Anlagenbedingt kommt es zu keinen Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, insbesondere, da die Sauenanlage keine historischen oder architektonisch bedeutenden Stätten und Bauwerke beeinträchtigt.

Betriebsbedingt könnte es aufgrund der Luftschadstoffemissionen zur Beeinträchtigung der Naturdenkmäler kommen. Die Immissionsprognose hat gezeigt, dass keine Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen zu erwarten ist. Dies wurde ausführlich unter dem Punkt Tiere und Pflanzen erläutert. Damit ist auch eine Beeinträchtigung von Naturdenkmälern ausgeschlossen.

Auch Risiken für das kulturelle Erbe durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht ersichtlich.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist durch die Errichtung und den Betrieb der Sauenanlage nicht zu erwarten.

2.2.3.8. Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf den Menschen einschließlich menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsgebiet befindet sich Gemmhagen, eine als Dorfgebiet eingestufte Ortschaft. Das Stadtgebiet Schrozberg hat eine Bevölkerungsdichte von 55 Einwohnern pro km² und ist somit kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Insgesamt handelt es sich um ein ländlich und landwirtschaftlich geprägtes Gebiet.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt kann es zu Auswirkungen auf den Menschen kommen. Diese werden nachfolgend erläutert.



<u>Auswirkungen</u>

Baubedingt kommt es insbesondere zu Lärmemissionen durch Baufeldschaffung, Bau- und Betonarbeiten sowie Installationsarbeiten. Die lärmintensiven Arbeiten sind hierbei von kurzer Dauer und auf die Bauphase beschränkt, sodass von keiner schädlichen Beeinträchtigung von Menschen durch den Baulärm zu rechnen ist.

Die anlagenbedingten Auswirkungen durch die neu errichteten Gebäude beeinflussen das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion und das Schutzgut Mensch. Auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbilds wird verwiesen.

Betriebsbedingt kommt es zu Luftimmissionen von Gerüchen, Stickstoff und Staub, sowie Bioaerosolen. Die dadurch hervorgerufenen Immissionen wurden ausführlich unter dem Schutzgut Luft beschrieben. Hierauf wird verwiesen. Beeinträchtigungen von Menschen an den maßgeblichen Immissionsorten sind demnach nicht zu erwarten, da keine relevanten Immissionen vorliegen. Dies liegt insbesondere an der Verwendung von biologischen Abluftwäschern sowie an dem großen Abstand von 760 m zum nächsten Dorfgebiet und damit zur nächsten Wohnbebauung.

Betriebsbedingt kommt es unter anderem zu Lärmemissionen, insbesondere durch Stalllüftungsanlagen, Futterbeförderung, Gülleseparation, Gülleabfuhr, Entmistungsvorgänge, und Ferkel- und Altsauenabtransporte sowie Kadaver und Mistabtransporte. Erhöhte Lärmemissionen werden nur punktuell und nur im Tagzeitraum vorkommen. Im Rahmen der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose vom 10.12.2021 der Lücking & Härtel GmbH wurde für die Sauenanlage geprüft, wie sich die Lärmimmissionen des geplanten Vorhabens an den relevanten Immissionsorten auswirken. Die Beurteilung erfolgte gemäß den Vorgaben der TA Lärm. Die betrachteten Immissionsorte sind in nachfolgender Tabelle 7 aufgeführt. Es handelt sich dabei gemäß Nr. 3.2 der TA Lärm um die Orte, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am ehesten zu erwarten ist.



Tabelle 7: Berücksichtigte Immissionsorte nach der TA Lärm

Immissionsort		Baurechtliche Einordnung	Einordnung nach TA Lärm
		gem. B-Plan/FNP	
IO-1	Wohnhaus OG	-/ gemischte Baufläche	Kerngebiet, Dorfgebiet,
	Gemmhagen 7		Mischgebiet
IO-2	Wohnhaus OG	-/ gemischte Baufläche	Kerngebiet, Dorfgebiet,
	Gemmhagen 5		Mischgebiet

In der Tabelle steht das Kürzel "OG" für Obergeschoss.

Gemäß Nr. 6.1 d) der TA Lärm gilt in Kern-, Dorf-, und Mischgebieten tags ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und nachts ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um maximal 30 dB(A) und nachts um maximal 20 dB(A) überschreiten. Gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage als Flächen definiert, in denen der erzeugte Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert liegt oder in denen die erzeugten Geräuschspitzen den maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Durch die Geräuschimmissionsprognose wurde aufgezeigt, dass an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Auch durch kurzzeitige Geräuschspitzen kommt es zu keiner Überschreitung von zulässigen Immissionswerten. Somit liegen keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage. Damit kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Menschen durch Lärm. Tieffrequente Lärmemissionen werden von der Anlage nicht erzeugt.

Erschütterungen, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen sowie Belastungen durch Abwärme werden von der Anlage ebenfalls nicht erzeugt, sodass keine Beeinträchtigungen dadurch hervorgerufen werden können.

Mit Beeinträchtigungen von Menschen durch Fahrverkehr zur Anlage ist nicht zu rechnen, insbesondere da lärmempfindliche Wohngebiete nicht durchfahren werden und ortsübliche Fahrzeuge, wie Traktoren und Anhänger genutzt werden. Der Fahrverkehr vermischt sich ab dem Anlagengelände mit dem übrigen Verkehr.



Zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kann es auch im Zusammenhang mit der Verunreinigung von Böden und Wasser durch Abwasser, Abfälle und wassergefährdenden Stoffen kommen. Der ordnungsgemäße Umgang mit den jeweiligen Stoffen wurde bereits dargestellt. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch ist nicht gegeben.

Von der Anlage geht kein Störfallrisiko aus, da kein in der Anlage verwendeter Stoff die Mengenschwellen gemäß der 12. BImSchV überschreitet.

Des Weiteren geht von der Anlage kein erhöhtes Unfallrisiko aus. Die wassergefährdenden Stoffe, die unter dem Schutzgut Wasser erläutert wurden, werden ordnungsgemäß und nur in handels-üblichen Verpackungen und Mengen gelagert.

Betriebsbedingt kann es zur Verschleppung von Keimen in die Anlage oder aus der Anlage kommen und damit auch zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch. Durch die Trennung von Schwarz- und Weißbereich über eine Hygieneschleuse sowie das Desinfektionstor für Fahrzeuge zur Futteranlieferung und Tierabholung und weitere vorgesehene organisatorische Schutzmaßnahmen kann der Eintrag oder Austrag von Keimen weitestgehend unterbunden werden. Zudem werden die Sauen in der Anlage selbst remontiert, was das Risiko eines Keimeintrags reduziert. Dadurch kann auch der Einsatz von Antibiotika auf ein Minimum reduziert werden. Dies schließt eine Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs und damit auch des Schutzguts Mensch hierdurch aus.

Für das Bauvorhaben wurde zudem ein Brandschutzkonzept (Nachweis des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes) durch das Ingenieurbüro Rausch und Partner vom 12.01.2021, zuletzt ergänzt mit Datum vom 10.09.2024, erstellt, sodass bei entsprechender Einhaltung das Verletzungsrisiko von Personen, hier insbesondere geschulte Mitarbeiter, die mit den Örtlichkeiten und der Anlage sowie den Rettungswegen vertraut sind, als gering eingeschätzt werden kann. Zur Löschwasserversorgung wird ein Löschwasserteich mit ca. 219 m³ angelegt. Im Brandfall wird die freiwillige Feuerwehr Schrozberg alarmiert. Mit einem Anfahrtsweg von 9,5 km kann die Hilfsfrist von 13 Minuten eingehalten werden.

Betriebsbedingt kommt es auch zu Emissionen von Treibhausgasen. Diese sind jedoch nicht mit direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden. Es wird auf die Ausführungen hierzu unter dem Schutzgut Klima verwiesen.



Bewertung:

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2.3.9. Wechselwirkungen

Eine isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter genügt nicht den Anforderungen des UVPG. Vielmehr muss einer Realisierung des Vorhabens zum Schutz des einen Mediums auf Kosten des anderen entgegengewirkt werden.

Über Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können z. B. durch einen Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad umweltrelevante Stoffe in Gewässer, in Böden und auf verschiedenen Wirkpfaden in Pflanzen und Tiere sowie den Menschen - am Ende der Wirkungskette gelangen. Über die Anreicherung von Nähr-/Schadstoffen in Böden können sich die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändern. Dies kann zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen. Über den Boden können Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

Vorliegend hat die Prüfung der zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaftsbild/Erholung, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinen oder nur geringen Auswirkungen zu rechnen ist.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich zunächst gemäß der ÖKVO insbesondere aufgrund der großflächigen Versiegelung, trotz der teilweise positiven Wirkungen der dargestellten Maßnahmen auf das Schutzgut Boden, ein negativer Bilanzwert von -99.107 Ökopunkten, welcher insbesondere darin begründet ist, dass keine Entsiegelungsflächen für eine direkte Kompensation zur Verfügung stehen. Für die Biotope ergibt sich jedoch durch die dargestellten Maßnahmen ein positiver Bilanzwert von 99.221 Ökopunkten, wodurch bei schutzgutübergreifender Betrachtung, also unter Berücksichtigung der Wirkungsverlagerung, insgesamt ein positiver Bilanzwert von 114 Ökopunkten verbleibt und somit insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.



Weitere Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen nicht vorliegen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es durch die Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in ein Schutzgut zu einer erhöhten Belastung eines anderen Schutzguts kommt.

2.2.3.10. Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Das Regierungspräsidium Stuttgart kommt als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zu folgender Bewertung des Vorhabens:

Durch die geplante Sauenanlage sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.2.4. Erläuterung gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2c der 9. BImSchV

Gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2c der 9. BImSchV bedarf es einer Erläuterung, wie die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e der 9. BImSchV, die behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 11a und 12 der 9. BImSchV, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Vorliegend stellen die begründete Bewertung, die Angaben des UVP-Berichts zusammen mit den vorgelegten Gutachten und die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Basis für die Ermittlung und die Prüfung des anzuwendenden Fachrechts (vgl. Kapitel D.) sowie für die Aufnahme der Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise (vgl. Kapitel C.) dar. Äußerungen der Öffentlichkeit beschränken sich auf die Einreichung von Einwendungen. In vorliegendem Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

Durch das beschriebene Vorgehen wird auch den Anforderungen aus § 25 Abs. 2 UVPG Rechnung getragen. Die darin geforderte Berücksichtigung findet bei Entscheidungen ohne Ermessensspielraum – wie vorliegend der Fall – auf der Tatbestandsebene der jeweiligen Zulassungsnorm statt (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Kümper, 2. Aufl. 2023, UVPG § 25 Rn. 22).



2.3. Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das beantragte Vorhaben war gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Einhaltung der in Abschnitt C. dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.3.1. Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG

Es ist sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Bei antragsgemäßer Durchführung und Einhaltung der unter C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird dem Schutzgebot aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, mit dem zugleich eine Gefahrenabwehr verbunden ist, ausreichend Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben wird auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 Blm-SchG. Diese Anforderungen werden insbesondere dadurch erfüllt, dass die Anlage entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird.



Im Einzelnen:

2.3.1.1. Luftverunreinigungen/Geruch

Gemäß den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft soll ein Schornstein mindestens eine Höhe von 10 m über Grund aufweisen und den Dachfirst um mindestens 3 m überragen. Bei Dachneigungen von weniger als 20 Grad soll die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad berechnet werden. Bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 5.5 der TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist. Die Abluftkamine der Sauenanlage entsprechen gemäß den Antragsunterlagen den Anforderungen der TA Luft. Die Schornsteinhöhe des Ferkelaufzuchtstalls erreicht dabei eine Höhe von 11,2 m über Grund, die Schornsteinhöhen des Abferkelstalls sowie des Besamungs- und Wartestalls erreichen dabei eine Höhe von 11,35 m über Grund. Zudem dient die Nebenbestimmung C. 4.5.8. der ordnungsgemäßen Umsetzung der TA Luft hinsichtlich der Abluftkaminhöhen. Somit ist die Einhaltung der Anforderungen an Ableitbedingungen gemäß TA Luft bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens gewährleistet.

Die Auswirkungen durch Immissionen der durch die Anlage emittierten luftverunreinigenden Stoffe in Form von Geruch, Stickstoffemissionen, hierbei insbesondere Ammoniakemissionen, Staub und Bioaerosole wurden ausführlich in der zusammenfassenden Darstellung unter dem Schutzgut Luft sowie unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und unter dem Schutzgut Mensch erläutert. Demnach wurde durch eine Geruchs-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung nach der TA Luft vom 20.08.2024 durch die Lücking & Härtel GmbH nachgewiesen, dass mit keinen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder Gerüche zu rechnen ist. Die Geringfügigkeit der hervorgerufenen Immissionen ist insbesondere auf die Anwendung von nährstoffangepasster Fütterung, emissionsmindernder Stallflächen, fest/flüssig Trennung der Gülle und auf den Einsatz von biologischen Abluftwäschern zurückzuführen. Die unter C. 4. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Anwendung dieser Maßnahmen sicher. Bei Einhaltung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens sind nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.



2.3.1.2. Lärm

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Auswirkungen der von der Anlage erzeugten Lärmemissionen wurden ausführlich in der zusammenfassenden Darstellung unter dem Schutzgut Mensch erläutert. Hierauf wird verwiesen. Demnach wurde durch die durchgeführte Geräuschimmissionsprognose vom 10.12.2021 der Lücking & Härtel GmbH nachgewiesen, dass alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage liegen. Für die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose berechneten Lärmwerte ist maßgebend, dass die zugrunde gelegten Annahmen Anwendung finden. Dies wird gewährleistet, da die Geräuschimmissionsprognose Bestandteil der Genehmigung ist. Zusätzlich wurden als wichtiges Kriterium die Betriebszeiten der verschiedenen lärmintensiven Tätigkeiten unter C.4.1.2. als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen. Damit sind nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

2.3.1.3. Sonstige Immissionen

Nachteilige Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen sowie Belastungen durch Abwärme sind ausgeschlossen, da diese von der Anlage nicht erzeugt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist sichergestellt, dass im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Anlage Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden jeweils getrennt gesammelt und sachgerecht entsorgt.

Der in den Stallungen anfallende Verpackungsmüll sowie hausmüllartige Abfälle aus den Sozialbereichen werden über das öffentliche regionale Entsorgungssystem fachgerecht verwertet bzw. beseitigt.



Die Tierkadaver werden über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Zweckverband Tierischer Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn) in 74821 Mosbach regelmäßig gemäß Abnahmevertrag abgeholt und dort verwertet.

Ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG war erforderlich, da durch das Vorhaben mehr als 500 m³ Bodenaushub entstehen. Dieses wurde erstellt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Für die weiteren Beschreibungen hinsichtlich Abfällen wird auf die Ausführungen in der zusammenfassenden Darstellung unter dem Schutzgut Boden und Fläche verwiesen.

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Blm-SchG kommt die Antragstellerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit verhältnismäßigen weitergehenden und technischen Maßnahmen der Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung in erhöhtem Maße entsprochen werden kann. Insbesondere werden die Stallgebäude wärmegedämmt ausgeführt, der Stromverbrauch durch die Photovoltaikanlage auf den Stalldächern gedeckt und überschüssige Energie in das öffentliche Netz eingespeist. Für den erforderlichen Wärmebedarf wird Abwärme einer Biogasanlage verwendet.

2.3.2. Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.3.2.1. Baurecht

Für die nach §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Dem Vorhaben stehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegen. Die zuständige untere Baurechtsbehörde wurde zu dem geplanten Vorhaben angehört. Bedenken wurden bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung sowie unter Einhaltung der unter C. 2. und C. 3. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht erhoben. Dies gilt insbesondere auch aus brandschutztechnischer Sicht.



Den beantragten Abweichungen aus dem Brandschutzkonzept konnte aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

Zum einen wurde für den Brandabschnitt Abferkelung eine Überschreitung der maximalen Länge um 8 m (auf 68 m) und eine Überschreitung des maximalen Brutto Rauminhalts um 850 m³ (auf 10.850 m³) beantragt. Dieser Abweichung gemäß § 56 Abs. 1 LBO i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBOAVO (zu § 27 Abs. 4 LBO) konnte stattgegeben werden, da dem Zweck der technischen Bauvorschriften nachweislich entsprochen wird. Eine erhöhte Gefährdung durch die geänderte Ausführung ist nicht zu erwarten, da das zulässige Raumvolumen nur geringfügig überschritten wird. Durch die erforderlichen Fensterflächen kommt es zudem zu einer thermischen Entlastung der tragenden Gebäude-Stahlkonstruktion.

Zum anderen wurde für die Brandwand zwischen dem Wartestall und dem Besamungsstall beantragt, im Bereich des Abluftwäschers, auf eine raumabschließende Ausführung zu verzichten und die Luftansaugöffnungen der Abluft innerhalb der Brandwand nicht zu verschließen. Dieser Abweichung gemäß § 56 Abs. 1 LBO i. V. m. § 7 Abs. 8 LBOAVO (zu § 27 Abs. 4 LBO) wurde ebenfalls zugestimmt, da auch hier dem Zweck der technischen Bauvorschriften nachweislich entsprochen wird. Da sich die Öffnungen im Dachraum der Halle befinden kann es nur bei einem Vollbrand oder bei einem Brand im Dachbereich zu einer Übertragung des Feuers kommen. Der Dachbereich ist brandlastarm ausgeführt. Zudem ist die tragende Konstruktion des Abluftwäschers feuerbeständig ausgeführt. Somit kommt es zu keiner erhöhten Gefährdung durch die geänderte Ausführung.

2.3.2.2. Veterinärrecht

Die Anforderungen aus seuchenhygienischer Sicht werden erfüllt. Nähere Erläuterungen zum Hygienekonzept können der zusammenfassenden Darstellung entnommen werden. Tierschutzrechtliche Bestimmungen stehen der Genehmigung bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter C. 5. nicht entgegen.

2.3.2.3. Gülle

Der anfallende Wirtschaftsdünger wird fachgerecht verwertet. Das Abschlämmwasser aus der Abluftreinigung wird über die Gülle verwertet. Die Gülle sowie der Mist werden entweder über



die eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Dünger fachgerecht und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nach der DüV verwertet oder in eine Biogasanlage verbracht. Für die Verwertung des Mists und der Dickgülle aus der Gülleseparation wurde ein Vertrag über die Abnahme von Substraten zur Erzeugung von Bioenergie mit der Bioenergie Oberndörfer KG, Gemmhagen 6, 74575 Schrozberg geschlossen, der auch Bestandteil des Genehmigungsantrags und damit der Genehmigung ist. Durch die Nebenbestimmungen unter C. 6. wird sichergestellt, dass die Anlage nur bei Vorhandensein der vertraglichen Absicherung der Nährstoffverwertung betrieben wird. Für die Gülle, die auf der Sauenanlage verbleibt, stehen gemäß § 12 Abs. 3 DüV ausreichende Lagerkapazitäten für mindestens 9 Monate zur Verfügung.

2.3.2.4. Abwasser

Die an der geplanten Anlage anfallenden häuslichen Abwässer werden über eine geschlossene Sammelgrube vom 13 m³ gesammelt, abgefahren und über die vorgegebenen Entsorgungswege in der Kläranlage entsorgt. Für eine gesicherte Abnahme wird mit der Kläranlage ein Abnahmevertrag geschlossen.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht dahingehend ihr Einverständnis erteilt, sodass die Stadt Schrozberg gem. § 5 der Abwassersatzung der Stadt Schrozberg, vom 16.04.2021 i. d. F. der 8. Änderungssatzung vom 17.11.2021 i. V. m. § 46 Abs. 5 WG, die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Entsorgung der sanitären (häuslichen) Abwässer erteilt werden konnte.

Nachteilige Umwelteinwirkungen sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen C. 8.8. bis C. 8.11. betreffend den Betrieb der Abwassersammelgrube nicht zu erwarten.

Für das anfallende Niederschlagswasser wird auf das parallel durchgeführte Verfahren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis verwiesen sowie auf den hierzu erlassenen Bescheid vom 17.07.2025 (Az.: RPS54_1-8953-139/4/7).

2.3.2.5. Gewässer

Die Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser durch die Anlage werden ausführlich in der zusammenfassenden Darstellung unter dem Schutzgut Wasser sowie Boden und Fläche



erläutert. Hierauf wird verwiesen. Demnach ist bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter C. 4. und C. 8. des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu rechnen. Insbesondere stehen Vorschriften des WHG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Im Hinblick auf die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers wird auf das gesondert durchgeführte wasserrechtliche Verfahren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis verwiesen (Erlaubnis vom 17.07.2025, Az.: RPS54_1-8953-139/4/7)

2.3.2.6. Wassergefährdende Stoffe

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden durch wassergefährdende Stoffe wurden ausführlich in der zusammenfassenden Darstellung erläutert. Hierauf wird verwiesen. Zudem werden unter C. 8. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Umgang und zur Lagerung der wassergefährdenden Stoffe festgesetzt. Des Weiteren wird durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter C. 4. die ordnungsgemäße Errichtung sowie der ordnungsgemäße Betrieb der JGS-Anlagen, in welchen der allgemein wassergefährdende Stoff Gülle gehandhabt wird, sichergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Anforderungen gemäß AwSV eingehalten werden und sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund von wassergefährdenden Stoffen ergeben.

2.3.2.7. Boden und Fläche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche wurden ausführlich in der zusammenfassenden Darstellung erläutert. Hierauf wird verwiesen. Demnach sind keine Verunreinigungen des Bodens aufgrund von Abfällen oder durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Jedoch kommt es aufgrund der großflächigen Versiegelung zu erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vollständig für das Schutzgut Boden kompensiert werden können. Ein Ausgleich erfolgt hier gemäß ÖKVO über Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biotope, sodass sich durch das Vorhaben insgesamt eine positive Ökobilanz ergibt.

Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als einem Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Daher wurde gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept erstellt, welches Bestandteil der Antragsunterlagen



ist. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes wird durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter C. 9. wird somit ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden und Fläche gewährleistet und schädliche Bodenveränderungen vermieden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.1.8.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), in der erstmals relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder verwendet werden. Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) war nicht zu erstellen. Es wurde der Nachweis erbracht (vgl. Antragsunterlage B 9), dass die zu lagernden Stoffe, welche Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers verursachen können, gemäß der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (Fassung vom 07.08.2013, Stand vom 15.04.2015) unter den relevanten Mengenschwellen liegen.

2.3.2.8. Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen. Im Falle von nicht vermeidbaren Eingriffen wurden zum Erhalt des Naturhaushalts Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgelegt. Für das geplante Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 27.07.2021 und ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung vom 27.07.2021 jeweils durch die Lücking & Härtel GmbH erstellt, vor. Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird gewährleistet, dass sich eine positive Ökobilanz gemäß ÖKVO für das Schutzgut Biotope ergibt. Nähere Erläuterungen hierzu wurden in der zusammenfassenden Darstellung gemacht.

Anhand der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Im Hinblick auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.2.9. Belange des Arbeitsschutzes

Notwendige Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen werden erstellt und erforderliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Verwendung von Schutzausrüstung, umgesetzt. Ein Notfallplan sowie Erste-Hilfe-Ausrüstung sind vorhanden. Zudem werden im Betrieb regelmäßige Betriebsprüfungen durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft durchgeführt, die der Feststellung und Behebung von Mängeln und Gefahren dient.



Hierdurch sowie durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter C. 10. wird sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die Arbeitsstättenverordnung inklusive der dazugehörenden Arbeitsstättenregeln eingehalten werden.

2.3.3. Fristsetzung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse erforderlich und geboten. Dies gilt erst recht, wenn es sich wie hier um eine Anlage handelt, die dem förmlichen Genehmigungsverfahren unterfällt und für die als Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

2.3.4. Nebenbestimmungen

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen in Abschnitt C. dieser Entscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 BlmSchG. Wie sich aus der Begründung (Abschnitt 2.3 dieser Entscheidung), in der auf die einzelnen Nebenbestimmungen im Kontext der materiellen Genehmigungsfähigkeit eingegangen wird, ergibt, sind die Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



E. Gebühren

F. Hinweis

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird die Entscheidung entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt. Die Entscheidung wird gemäß § 21a Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV auch auf dem UVP-Verbund-Portal der Länder eingestellt.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung

Anlage



1 Abschrift Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk Anhang Abkürzungsverzeichnis

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/oder postalisch auf Anfrage.



Anhang zum Bescheid vom 17.07.2025,

Az.: RPS54_1-8823-604/12/9

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie u.a. unter

https://wissensplattform-umwelt.bwl.de/web/gewerbeaufsicht/sachgebiete-arbeitshilfen

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur
--

Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäf-

tigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-

verordnung - BauNVO)

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Bau-

stellenverordnung - BaustellV)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanie-

rung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstel-

lung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverord-

nung)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-

unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz)



4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV)
41.BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVT	Beste verfügbare Techniken
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL - FFH-RL)
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW – GebVO MLW)



GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM) GebVerz Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung **ImSchZuVO** Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) KlimaG BW Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg **LBOAVO** Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO) **LBOVVO** Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung) LBodSchAG Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) LGebG Landesgebührengesetz **L KreiWiG** Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) ÖKVO Ökokonto-Verordnung PVPf-VO Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von

Pflicht-Verordnung - PVPf-VO)

Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-



SGB VII Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung

SchHaltHygV Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schwei-

nen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV)

RL 2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Um-

weltverschmutzung - Industrieemissionsrichtlinie)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-

schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-

gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVwG Umweltverwaltungsgesetz

VSG Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz

VwV Feuerwehr-

flächen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Woh-

nungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstü-

cken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)

WG Wassergesetz für Baden-Württemberg

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)